

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

86. Stück, 28.10.1903

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 28. Oktbr. 1903.) 8^{te}. Stück.

Inhalt:

N^o. 208. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 6. Oktober 1903, betreffend Baupolizeiordnung für die Gemeinde Bant.

N^o. 208.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Baupolizeiordnung für die Gemeinde Bant.

Haus Lenfahn, den 6. Oktober 1903.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. März 1879/27. April 1897, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, nach erfolgter Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bant, sowie auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes vom 13. März 1879, betreffend die Bildung einer Gemeinde Bant, was folgt:

Titel I.

Handhabung der Bau-Polizei.

Abschnitt 1.

§. 1.

Das Gesetz vom 25. März 1879/27. April 1897, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, wird auf die Gemeinde Bant anwendbar erklärt.

§. 2.

Bau-Erlaubnis.

Die Genehmigung des Gemeindevorstandes ist erforderlich:

- a) zu allen Neu- und Vergrößerungsbauten;
- b) zu Umbauten und Ausbesserungen, sofern dabei die Herstellung oder Veränderung von massiven oder Fachwerks-Wänden, Decken, vortretenden Bauteilen, tragenden Eisenkonstruktionen, Treppen, Licht-, Lüftungs- und Aufzugschächten, Feuerstätten oder Schornsteinen stattfindet;
- c) zu Veränderungen oder Ausbesserungen aller Gebäudeteile, deren Beschaffenheit den Bestimmungen dieser Baupolizeiordnung nicht entspricht.

Nachstehende Bauarbeiten dürfen u. a. unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften ohne vorgängige Anzeige vorgenommen werden:

1. die Anlage und Veränderung von Tür- und Fensteröffnungen, welche nicht an der Straße und in Brandmauern liegen und mindestens 5 m von Nachbargebäuden bzw. 2,50 m von der Nachbargrenze entfernt sind, sowie der Verschlüsse solcher Öffnungen;
2. die Erneuerung oder Ausbesserung, sowie die Neuherstellung feuersicherer Dachflächen, Dachrinnen,

- Dachfenster und Dachlukfen, die Ausbesserung vorhandener vorschriftsmäßiger Schornsteine;
3. die Einrichtung und Veränderung von Einfriedigungen, welche nicht an der Straße liegen;
 4. die Erneuerung oder Ausbesserung einzelner Bauteile, wie Einziehen einzelner Holzverbandstücke, Ergänzung einzelner Teile von Mauerwerk und dergleichen, sofern es sich nur um Erhaltung eines den Vorschriften dieser Bestimmung entsprechenden Zustandes handelt;
 5. die Ausbesserung von vorschriftsmäßigen Regenbächen, noch geduldeten Sauche- und anderen Gruben und von Kellern außerhalb der Gebäude;
 6. das Abputzen und Anstreichen von Gebäuden;
 7. alle Bauarbeiten, hinsichtlich welcher laut Titel II dieser Baupolizeiordnung keinerlei Beschränkungen auferlegt sind, wie das Ausfugen oder Verputzen von Mauerwerk, Pflasterungen und Erdarbeiten innerhalb des Gehöfts und dergleichen.

Von solchen Bauarbeiten, welche einer Genehmigung nicht bedürfen, jedoch die Benutzung des Bürgersteiges erfordern, ist der Polizei Anzeige zu machen.

§. 3.

Antrag auf Bau-Erlaubnis.

Der Antrag auf Bau-Erlaubnis ist schriftlich oder zu Protokoll beim Gemeindevorstande anzubringen. Dem Antrage sind die zur Prüfung des Bauvorhabens erforderlichen Zeichnungen und Schriftstücke, und zwar bei Neu- und Vergrößerungsbauten ein Lageplan, die Bau- und erforderlichenfalls Werk-Zeichnungen, eine Baubeschreibung in doppelter Ausfertigung und die erforderlichen Tragfähigkeitsberechnungen beizufügen. Die Zeichnungen müssen auf festem Zeichenpapier oder Zeichenleinwand nach Maß unter Beifügung des Maßstabes richtig und deutlich angefertigt sein und zwar: Bauzeichnungen in der Regel im Maßstabe

von 1 : 100; Werkzeichnungen in der Regel im Maßstabe von 1 : 20; Lagepläne in der Regel im Maßstabe von 1 : 500.

Der Lageplan muß die Lage des Grundstücks zu öffentlichen Straßen und Nachbargrundstücken unter Einzeichnung der festgesetzten Bauflucht, den Abstand von diesen und von anderen Bauten auf demselben Grundstück mit eingeschriebenen Maßen, die Himmelsrichtung, die Haus-, Grundbuchs- und Mutterrollen-Nummer angeben und auf Verlangen von staatlichen Vermessungsbeamten beglaubigt sein. Außerdem muß bei Neubauten dem Baugesuch eine mit der Parzellennummer versehene Handzeichnung des Katasterbeamten über das zu bebauende Grundstück und über die Straße, an der das Baugrundstück liegt, beigelegt sein.

An Bauzeichnungen sind bei Neubauten erforderlich:

1. die Gebäude-Ansichten, welche von den öffentlichen Straßen oder Plätzen aus sichtbar sind;
2. die Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Angabe der Feuerungsanlagen, der Benutzungsart der einzelnen Räume und der Abmessungen aller wesentlichen Konstruktionsteile;
3. die zur Prüfung nötigen Durchschnittszeichnungen unter Angabe der Höhenlage des Gebäudes gegenüber der Straßendammkrone und der Oberkante des Bürgersteiges. Die Art der Abwässerung muß aus den Plänen ersichtlich sein.

Bei Um- und Ausbesserungsbauten müssen diejenigen Teilzeichnungen der vorbenannten Arten beigelegt werden, welche zur Prüfung der beabsichtigten Bauausführung erforderlich sind.

Die Zeichnungen sind in allen durchschnittenen Teilen mit kennzeichnenden Farben anzulegen.

In der Baubeschreibung sind die zu verwendenden hauptsächlichsten Baustoffe und die Art der Ausführung,

soweit sie sich nicht aus den Zeichnungen deutlich ergeben läßt, sowie die Benutzungsart der einzelnen Räume anzugeben.

Der Gemeindevorstand ist befugt, soweit ihm die Vorlagen zur Beurteilung des Bauvorhabens nicht ausreichend erscheinen, deren Ergänzung zu verlangen und insbesondere bei ungewöhnlichen Konstruktionen und solchen von zweifelhafter Tragfähigkeit auch Wertzeichnungen und einen durch Berechnung begründeten Nachweis ausreichender Sicherheit einzufordern.

Letzterer ist bei tragenden Eisenkonstruktionen regelmäßig beizubringen, mit Ausnahme der Deckenträger, für welche die Liste B am Schlusse der Baupolizeiordnung maßgebend ist.

§. 4.

Zuständigkeit anderer Behörden.

Bei gewerblichen Bauten und bei Bauten in oder an öffentlichen Wasserzügen, sowie in der Nähe von Eisenbahnen mit Lokomotivbetrieb ist die erforderliche Genehmigung der dafür zuständigen Behörden vorher einzuholen und beizubringen.

— Vergl. Reichs-Gewerbe-Ordnung, namentlich §§. 16 ff.,

Wasser-Ordnung, Art. 14 §. 1 c,

Deich-Ordnung, Art. 233 ff.,

Gesetz vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefahr. —

§. 5.

Unterschrift der Vorlagen.

Sämtliche Vorlagen sind von dem Bauherrn und dem leitenden Bauunternehmer zu vollziehen.

§. 6.

Bauschein.

Wird ein Bauplan polizeilich genehmigt, so erhält der Bauherr einen die Baubedingungen festsetzenden Bauschein

und eine mit Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der von ihm eingereichten Bauvorlagen.

Bauschein und Bauvorlagen müssen während der Bauausführung und bis zum Abschlusse des Abnahmeverfahrens (vgl. §§. 9—11) stets auf der Baustelle bereit gehalten werden.

Die Gültigkeit des Bauscheins erlischt, falls nicht eine andere Frist ausdrücklich angegeben ist, durch einjährigen Nichtgebrauch. Das Gleiche gilt, sobald ein begonnener Bau länger als 1 Jahr liegen bleibt. Eine Verlängerung der Frist kann auf Antrag vom Gemeindevorstand bewilligt werden.

Abchnitt 2.

Überwachung der Bauausführung.

§. 7.

Baubeginn.

Bevor mit der Bauausführung begonnen wird, ist dem Gemeindevorstand unter Angabe der Nummer und des Datums des Bauscheins Anzeige zu erstatten.

§. 8.

Wechsel in der Person des Bauherrn oder des Bauleiters.

Änderungen in der Person des Bauherrn oder des Bauleiters sind dem Gemeindevorstand ohne Verzug, spätestens aber innerhalb einer Woche anzumelden.

§. 9.

Rohbau-Abnahme.

Von der Vollendung des Rohbaues, d. h. der ungeputzten Mauern, der Eisenkonstruktionen, der feuerfesten Treppen, der Balkenanlagen und des Dachwerks einschließlich aller Schornsteine hat der Bauherr oder der bauleitende Unternehmer dem Gemeindevorstand Anzeige zu erstatten.

Der Anzeige ist eine Bescheinigung des Schornstein-

fegermeisters des Bezirks über vorgenommene Untersuchung der Rauchrohre und Schornsteine beizufügen.

Auf die Anzeige erfolgt die baupolizeiliche Untersuchung spätestens innerhalb einer Woche. Zu derselben werden der Bauherr und der bauleitende Unternehmer vorgeladen; mindestens einer derselben muß dabei persönlich anwesend oder gültig vertreten sein.

Die zu prüfenden Gebäudeteile müssen in dem für die Untersuchung erforderlichen Maße zugänglich und unverdeckt sein.

§. 10.

Schlußabnahme und Schlußabnahmeschein.

Gebäude oder Gebäudeteile, welche zum Bewohnen oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen erst in Gebrauch genommen werden, wenn der Gemeindevorstand auf Grund einer nach Vollendung des Baues vorzunehmenden Prüfung (Schlußabnahme) hierzu die Erlaubnis erteilt hat.

Wohnungen in einem neuen Hause dürfen erst 4 Monate nach erfolgter Abnahme des Rohbaues bezogen werden. Diese Frist kann nach den besonderen Umständen des Falles von dem Gemeindevorstand bis auf 6 Monate verlängert werden.

Auch bei anderen als den vorbezeichneten Baulichkeiten kann, sofern dies erforderlich erscheinen sollte, die Ingebrauchnahme von einer Schlußabnahme abhängig gemacht werden.

Daß diese Bedingung gestellt wird, ist, sofern die Abnahme des Rohbaues vorgeschrieben ist, bei Erteilung des Rohbauabnahme-Scheins, andernfalls bei Erteilung des Bauscheines dem bauleitenden Unternehmer oder dem Bauherrn zu eröffnen.

§. 11.

Bescheinigung über die Rohbauabnahme.

Über die beiden Abnahmen wird je eine schriftliche Bescheinigung erteilt, sofern der Bau den baupolizeilichen

Bestimmungen oder der Bauerlaubnis entsprechend befunden worden ist. Anderenfalls sind die vorgefundenen Baumängel dem Bauherrn schriftlich einzeln mitzuteilen, und findet nach Anzeige des Bauherrn oder des bauleitenden Unternehmers über deren erfolgte Beseitigung eine Wiederholung der Abnahme statt, deren etwaige Kosten der Bauherr zu tragen hat.

Vor Erteilung der Bescheinigung über die Rohbauabnahme darf an denjenigen Gebäudeteilen, welche bemängelt worden sind, nicht weiter gebaut werden.

Titel II.

Beschränkungen der Baufreiheit im öffentlichen Interesse.

§. 12.

Verbindung mit der Straße.

Es dürfen nur solche Grundstücke bebaut werden, welche unmittelbar an eine öffentliche Straße grenzen oder von derselben eine hinreichende Zuwegung haben.

Die Straßenseiten der Gebäude müssen in der feststehenden Baufluchtlinie oder bei weniger als 6 m Abstand von der Straßensfluchtlinie gleichlaufend mit dieser errichtet werden.

Sind Bauflucht- und Straßensflucht-Linie noch nicht festgestellt (vergl. Gesetz vom 25. März 1879 / 27. April 1897, Art. 2 und 3), so erfolgt die Anweisung der Baulinie durch den Gemeindevorstand in jedem Falle besonders.

Bei Staats- und Amtswegen ist die Anweisung der Baulinie beim Amte nachzusuchen (vergl. Wegeordnung vom 16. Februar 1895, Art. 54).

Bei einer Tiefe der Bebauung von 30 m und darüber müssen alle Seiten- und Hintergebäude mittels einer Zu- bzw. einer von massiven Wänden begrenzten und feuersicher

überdeckten Durchfahrt von wenigstens 2,3 m lichter Breite und 2,5 m lichter Höhe zugänglich gemacht werden. Für Grundstücke, welche auf eine größere Tiefe als 50 m mit Gebäuden besetzt sind, oder welche nicht unmittelbar an öffentliche Straßen grenzen, können weitergehende Anforderungen gestellt werden.

§. 13.

Vorgärten. Einfriedigung.

Ein Zurücksetzen der Gebäude über 6 m von der feststehenden Straßenfluchtlinie bedarf besonderer polizeilicher Genehmigung und Festsetzung der Lage.

Der Raum zwischen der Baufluchtlinie bezw. der Straßenseite der Gebäude und der Straßenfluchtlinie ist, sofern derselbe nicht mit Einwilligung des Gemeindevorstandes zur Verbreiterung des Bürgersteigs freigelegt und wie dieser befestigt wird, in der Straßenfluchtlinie einzufriedigen und im übrigen mit Gartenanlagen zu versehen.

Die Anweisung der Fluchtlinien für alle Einfriedigungen erfolgt in derselben Weise wie diejenige für Gebäude (siehe oben §. 12).

Grundstücke, welche nicht bebaut sind, aber an teilweise bebauten Straßen liegen, müssen auf Erfordern des Gemeindevorstandes längs der Straße in zweckentsprechender Weise durch Mauern, Bäume, Gitter eingefriedigt werden.

§. 14.

Zulässige Bebauung. Höfe.

Auf jedem zu bebauenden Grundstücke muß $\frac{1}{3}$ der Grundfläche, mindestens aber eine Fläche von 50 qm als Hofraum frei liegen bleiben; die geringste Abmessung der Höfe muß 5 m betragen. Eckgrundstücke können bis zu $\frac{4}{5}$ der Grundfläche bebaut werden.

Bei Feststellung der Grundflächen werden Vorgärten vorweg abgezogen.

Die Verkleinerung eines bebauten Grundstücks ist nur soweit zulässig, daß der nach vorstehender Vorschrift unbebaut zu lassende Bruchteil des Restgrundstückes vorhanden bleibt.

§. 15.

Höhe der Gebäude.

Die Höhe der Gebäude in den Außenwänden an beiderseits zur Bebauung bestimmten Straßen darf die Breite der Straße und das Maß von 22 m nicht überschreiten. Jedoch sind an Straßen von mehr als 8 m Breite Gebäude von 13 m Höhe, und in schmaleren Straßen solche bis 10 m Höhe in jedem Falle zulässig.

Die Höhe wird von gemittelter Oberkante des Bürgersteigs bzw. Hopfpflasters bis zur Oberkante des Dachgesimses, bei Giebelhäusern bis auf ein Drittel der Höhe des Giebeldreiecks, bei Mansardendächern bis zum Punkt, wo dieselben gebrochen sind, gemessen. Bei wechselnden Höhen tritt angemessene Durchschnittsberechnung ein. Dachflächen dürfen über die zulässige Gebäudehöhe nicht steiler als 60° sein. Dachflächen unter einem steileren Winkel werden zur Bestimmung der Gebäudehöhe bei einem Winkel bis zu 70° mit der Hälfte ihrer Höhe über Hauptgesimsoberkante, bei einem größeren Winkel mit ihrer ganzen Höhe in Rechnung gesetzt. Über die höchste zulässige Gebäudehöhe emporragende Giebelaufbauten dürfen nur in einer Gesamtbreite von höchstens $\frac{1}{3}$ der Gebäudfrontlänge errichtet werden, wobei die mittlere Breite der Giebel gerechnet ist.

Bei Eckgrundstücken an verschieden breiten Straßen kommen die Maße der breiteren Straße insoweit zur Anwendung, als die Länge des Gebäudes in der schmaleren Straße die Breite der letzteren nicht um mehr als 12 m übersteigt. Für den darüber hinaus sich erstreckenden Teil des Gebäudes gelten die Maße der schmaleren Straße.

Für Gebäude, vor welchen die Breite der Straße wechselt, gilt die mittlere Breite.

Hintere Gebäude (Quer-, Seiten- und Mittelgebäude), sowie Seiten- und Mittelflügel des Vordergebäudes dürfen in der Höhe die mittlere Tiefe des vor ihnen liegenden Hofraumes, senkrecht zur Umfassungswand gemessen, um nicht mehr als 6 m, keinesfalls aber die höchste zulässige Höhe des Vordergebäudes überschreiten.

Ausnahmen sind für Kirchen und öffentliche Gebäude zulässig; auch kann unter besonderen Umständen zugelassen werden, daß an Stelle bestehender Gebäude errichtete Baulichkeiten in derselben Höhe wieder aufgeführt werden.

Darüber, in wie weit und mit welchen Maßgaben einzelne Gebäudeteile oder einzelne für Zwecke der Kunst, Wissenschaft und Industrie bestimmte, nicht in der Baufluchtlinie belegene Gebäude die höchste zulässige Höhe überschreiten dürfen, ist nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden.

§. 16.

Entfernung zwischen Gebäuden und von Nachbargrenzen.

Zwischen allen nicht unmittelbar aneinander stoßenden Gebäuden und allen nicht unmittelbar unter einander verbundenen Teilen desselben Gebäudes muß durchweg ein freier Raum von mindestens 2,50 m Breite bleiben. In den gegenüberliegenden Umfassungswänden können dann Öffnungen angelegt werden, jedoch nur für solche Räume, die nicht zum dauernden Aufenthalte von Menschen dienen, wie von Treppenhäusern, Fluren, Aborten, Speisekammern, Waschküchen, Kellerräumen. Sollen dagegen in einer der gegenüberliegenden Umfassungswände Öffnungen von zu dauerndem Aufenthalte von Menschen dienenden Räumen hergestellt werden, so muß der Abstand 5 m betragen.

Auch von Nachbargrenzen sind Gebäude, welche an dieselben nicht unmittelbar herantreten, mindestens 2,50 m bzw. 5,00 m entfernt zu halten.

Befindet sich insbesondere zwischen zwei neben einander

zu errichtenden Gebäuden eine Entwässerungsanlage, (vergl. Statut, betr. die Entwässerung der bebauten Grundstücke und der denselben benachbarten unbebauten Bauplatzgründe in der Gemeinde Bant,) so liegt es in dem Ermessen des Gemeindevorstandes, die Baugenehmigung nur dann zu erteilen, wenn ein genügender Zwischenraum zwischen den zu erbauenden Häusern zur etwaigen Ausbesserung der Anlage verbleibt. Dieser Zwischenraum soll sich in der Regel insofern nach der Tiefe der Entwässerungsanlage richten, als die lichte Entfernung zwischen den Gebäuden wenigstens so groß sein soll, wie das Maß von der Unterkante des Entwässerungsrohrs bis zur Geländehöhe. Der Zwischenraum kann bis auf 3,00 m lichte Weite ausgedehnt werden.

§. 17.

Vorbauten.

Bei mehr als 3 m Breite des Bürgersteiges dürfen Gebäudesockel, Sockel-Gesimse, Pfeiler und dergl. 13 cm, Treppenstufen 30 cm vor die Straßensfluchtlinie vortreten, bei Kellerhälsen und Lichtschächten kann für Straßen von geringem Verkehr ein Maß bis 50 cm ausnahmsweise gestattet werden. Lichtschächte für die Kellerfenster sind in der Ebene des Bürgersteiges entweder mit dicken, rauhen Glastafeln abzudecken oder sicher zu vergittern und zwar mit einem eisernen Rost, dessen Stäbe höchstens 3 cm von einander entfernt und winkelrecht gegen die Hausflucht gerichtet sind. Vor Kellerfenstern ist der Rost in der Mauerflucht 20 cm senkrecht in die Höhe zu führen, oder ein entsprechendes besonderes Gitter anzubringen. Von dem Bürgersteig abwärts führende Treppen dürfen erst 30 cm hinter dem Sockel beginnen, wenn sie nicht in der Fläche des Bürgersteiges abgedeckt sind, und die Abdeckung nicht aus zwei Klappflügeln mit rauher Oberfläche hergestellt wird, die in geöffnetem Zustande in senkrechter Stellung festgehalten werden.

Balkone und Erker müssen mit der Unterkante mindestens 3 m über der Oberkante des Bürgersteiges liegen und dürfen höchstens 1,3 m über die Straßenlinie vortreten.

Die Breite geschlossener Vorbauten darf den dritten Teil der Straßenlänge des Hauses nicht übertreffen. Alle Vorbauten, welche mehr als 30 cm über die Baufluchtlinie oder die hintere Gebäudeflucht vortreten, müssen von Nachbargrundstücken um das $1\frac{1}{2}$ fache ihrer Ausladung entfernt bleiben.

Vorbauten, welche das nach §. 14 erforderte kleinste Maß der freien Höfe (5 m) beschränken, sind unzulässig.

§. 18.

Nach außen schlagende Türen und Fenster.

Türen, Fenster, Läden und Klappen dürfen bei Gebäuden ohne Vorgärten über die größte zulässige Ausladung des Gebäudesockels nur aufschlagen, wenn die Unterkante derselben mindestens 2,30 m über dem Bürgersteige liegt.

Hat der Bürgersteig eine größere Breite als 3 m und findet ein Vorragen von mehr als 30 cm über die Straßenlinie hinaus in den über dem Bürgersteige belegenen Luftraum hinein nicht statt, so beträgt die zulässige Mindesthöhe 2,10 m.

§. 19.

Blitzableiter.

Blitzableiter dürfen nur in zwingenden Fällen mit Genehmigung des Gemeindevorstandes an der Straßenseite heruntergeführt werden und sind dann in 2,5 m Höhe vom Bürgersteig ab mit einer festen und dichten Umhüllung zu versehen. Sie müssen stets in gutem Stande erhalten werden.

§. 20.

Gerinne.

Gerinne, welche von einem Gebäude nach dem Straßen-Rinnstein führen, müssen so verdeckt sein, daß die Ebene des Bürgersteiges nicht unterbrochen wird.

§. 21.

Ausgüsse.

Ausgüsse aus Küchen und sonstigen Räumen sind an der Straßenseite nicht gestattet. Befinden sich die Ausgüsse an den Nebenseiten der Gebäude, so sind dieselben, ebenso wie die Dachabfallrohre am Bürgersteig mit bis in den Boden gehenden Röhren zu versehen.

§. 22.

Abort-, Dünger-, Sammel-, Müll-, Sentgruben und Ställe.

Ställe und Räume, in denen sich übelriechende Dünste entwickeln, dürfen keine Öffnungen nach der Straße erhalten. Der Fußboden von Ställen muß undurchlässig sein.

Die Anlegung von Aborten und Pissoirs nach der Straßenseite zu und an den Nebenseiten der Gebäude, von Dung- und Sammelgruben und dergl. an den Nebenseiten, ist nur dann gestattet, wenn sie von der Straße aus nicht störend in die Augen fallen (vergl. Ministerial-Bekanntmachung vom 16. Februar 1895 zur Ausführung der Wegeordnung §. 29 lit. a.).

Die Neuanlage von Düngestätten, Viehställen, Aborten und dergleichen Einrichtungen kann aus Gründen der Schicklichkeit oder aus Rücksichten auf die Gesundheit gänzlich untersagt werden.

Aborte, Viehställe, namentlich Schweineföfen, Düngergruben sowie gewerbliche Anlagen jeder Art, aus denen schmutzige Abfälle zu entfernen sind, dürfen nicht so angelegt werden, daß Unrat oder durch Schmutz oder gemeinschädliche Stoffe verunreinigtes Wasser in Wasserläufe oder Wasserzüge oder auf öffentliche Plätze, Straßen, Wege oder Fußwege oder in Weggräben geführt werden. (Vergl. a. a. D. §. 29 lit. b.)

§. 23.

Behälter für Abfall und Asche.

Behälter für Dung, wirtschaftliche und gewerbliche Abgänge müssen undurchlässig sowie oben dicht und sicher geschlossen sein. Aschenbehälter sind feuersicher herzustellen und ebenso zu überdecken.

§. 24.

Ableitung des Tagewassers und anderer Flüssigkeiten.

Die Oberflächen der Baustellen sowie der unmittelbaren Umgebung der Baustellen, der Brunnen und Cisternen in einem Umkreise von 3 Metern, dürfen in einer Tiefe von 0,50 m nicht aus Erdarten bestehen, welche mit organischen, der Fäulnis unterworfenen Stoffen durchsetzt sind; die Verwendung von Müllgrubeninhalte sowie von Unrat jeglicher Art zur Aufhöhung der gedachten Flächen ist verboten.

Wo der Fußboden nur auf hölzernen Lagern angebracht ist, muß der Boden unter demselben in 50 cm Stärke aus reinem Sand bestehen.

Unter sagt ist ferner das Verscharren oder Vergraben von Abort- und Müllgrubeninhalte in einem Umkreise der Wohnhäuser von 30 Metern.

Unreine Erdarten (Müllgrubeninhalte sowie Unrat jeglicher Art) dürfen zur Aufhöhung von Straßen und Wegen nicht verwendet werden. Die Verwendung unreiner Erdarten zur Ausfüllung alter Gräben und Niederungen ist in einem weiteren Umkreise der Wohnhäuser als 3 m statthaft, wenn sie mit reinen Erdarten von wenigstens 0,30 m Höhe bedeckt werden.

Die Oberflächen der unbebaut bleibenden Umgebungen der Baustellen müssen mit Gefälle so geebnet werden, daß Haus-, Regen- und Schneewasser auf ihnen nicht stehen bleibt oder einsickert, sondern möglichst schnell von der nächsten Umgebung der Gebäude dem Schacht auf dem Hofe und von diesem in wasserdichten, möglichst tief liegenden Röhren,

welche von allen Seiten 30 cm stark mit reiner Erdmasse umhüllt sind, dem nächsten Hauptleiter zusießt.

§. 25.

Sicherheitsvorrichtungen.

In Gebäuden, zu welchen eine größere Anzahl von Menschen Zutritt hat, wie z. B. Schulen, Warenhäusern, Auktionslokale, Wirtschaften, Hotels, Restaurationen müssen sämtliche Türen, die dem Verkehr dienen, in der Richtung aufschlagen, in welcher die Besucher das Gebäude verlassen. In sämtlichen Gebäuden sind Treppen-, Keller-, Schacht- und dergleichen Öffnungen mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen, wie Geländer, Türen u. zu versehen.

Dasselbe gilt von steilen Dammböschungen, Futtermauern, Brücken, Gräben, Wasserläufen u. an öffentlichen Straßen, sowie Brunnen, Regenbächen, Gruben u. in Gehöften, welche dem Verkehr zugänglich sind.

§. 26.

Wohnräume.

Wohn- und Schlafräume müssen trocken sein und gegen aufsteigende Feuchtigkeit gesichert sein. Für reichlichen Zutritt von Luft und Licht ist Sorge zu tragen. Zu diesem Ende muß in der Regel jeder solcher Raum mindestens ein unmittelbar ins Freie führendes, in senkrechter Fläche liegendes Fenster von ausreichender Größe enthalten (mindestens 1 qm Fensterfläche auf 30 cbm Raum, wenn das Zimmer nicht über 3,5 m im Lichten hoch ist).

Beleuchtung durch Decken- oder mittelbares Seitenlicht kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn für genügenden Luftwechsel Vorkehrungen getroffen sind. Badezimmer müssen ausreichend gelüftet werden können.

Wohnräume müssen bei Neubauten im allgemeinen eine lichte Höhe von mindestens 3,00 m erhalten. Im Keller, im Dachgeschoß und einem Zwischengeschoß sind Wohnräume

in einer lichten Höhe von 2,60 m gestattet. Diese Höhe genügt auch für Dachkammern mit teils schräger, teils waagrechtlicher Decke, wenn die letztere einen Flächeninhalt von mindestens $\frac{2}{3}$ der Fußbodenfläche besitzt. In Kammern mit durchweg schräger Decke muß die mittlere Höhe mindestens 2,60 m betragen.

Mehr als 5 Geschosse über einander dürfen nicht zu Wohnungen oder zu dauerndem Aufenthalt von Menschen dienen.

Dachwohnungen oder heizbare Dachstuben dürfen nur in Gebäuden von höchstens 3 Stockwerken über dem Erdgeschoß und nur unmittelbar über dem obersten Stockwerke und nicht über einander angelegt werden.

Wohnungen, welche teilweise unter der Erdoberfläche liegen, sind nur gestattet, wenn der Fußboden nirgends tiefer als 0,50 m unter dem umgebenden Erdboden liegt. Bei Wirtschaftsräumen, wozu auch Kochküchen gerechnet werden, kann letzteres Maß auf 1 m vergrößert werden. Der Boden und die Wände derselben müssen durch nachhaltig wirksame Isolierungsschichten (Asphalt u.) gegen Eindringen von Erdfeuchtigkeit gesichert werden. An Straßen und Höfen von weniger als 8 m vorliegender Breite dürfen Kellerwohnungen überhaupt nicht angelegt werden.

Jeder Wohnraum muß mit dem Ausgange des Gebäudes und solche, die in Stockwerken liegen, müssen mit zwei Treppen oder einer Treppe aus feuerfesten Stoffen durch feuersichere und mit Tageslicht mittelbar oder unmittelbar erleuchtete Räume oder Gänge in Verbindung stehen. Bei sogenannten „Einfamilienhäusern“ kann eine Ausnahme von dieser Bestimmung bewilligt werden.

Als feuersicher ist ein Raum anzusehen, wenn er von massiven oder feuersicher verwahrten Wänden und Decken eingeschlossen ist.

Was von Wohnungen bestimmt ist, gilt, insoweit nicht die besonderen Umstände des Falles eine Ausnahme gestatten,

auch von sonstigen zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmten Gelassen, z. B. von Kochküchen, Werkstätten etc.

Jedes Grundstück, auf welchem sich bewohnte oder sonst zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden, muß mit vorschriftsmäßigen (§. 22), ausreichenden, für alle Beteiligten leicht zugänglichen Bedürfnisanstalten, Entwässerungs- und Wasserversorgungs-Anlagen versehen sein. Insbesondere müssen bei Gebäuden, in denen ein Gast- oder Schankwirtschaftsgewerbe ausgeübt wird, besondere für das Publikum bestimmte Bedürfnisanstalten (Aborte und Pißstände), und zwar für die Geschlechter getrennt, vorhanden und so angelegt sein, daß bei ihrer Benutzung das Anstandsgefühl nicht verletzt wird. Die Ableitung der Flüssigkeiten aus den Pißständen hat durch Röhren zu geschehen, welche in eine Abortgrube münden. Die Pißstände sind regelmäßig zu desinficieren.

Titel III.

Vorschriften für die Bauausführung.

Abchnitt 1.

Bauart.

§. 27.

Baustoffe.

Jeder Bau muß in allen seinen Teilen aus zweck-entsprechenden Baustoffen und so hergestellt werden, daß Sicherheit und Gesundheit nicht gefährdet werden. Ob diesen Bedingungen entsprochen wird, stellt der Gemeindevorstand bei Prüfung des Bauvorhabens und Überwachung der Bauausführung nach eigenem Ermessen fest.

Bei Prüfung der Baupläne und der statischen Berechnungen finden in Bezug auf die Belastung des Baugrundes und die Beanspruchung der Baustoffe die nachfolgenden Annahmen bis auf weiteres Anwendung:

1. Eigengewichte der Baustoffe.

Erde und Lehm für das cbm	1600 kg,
Ries	1800 "
Ziegelmauerwerk aus vollen Steinen	1600 "
desgleichen aus porigen Steinen oder Lochsteinen je nach der zu verwen- denden Steinart	1000—1300 "
desgleichen aus porigen Lochsteinen	900—1100 "
" " Schwemmsteinen	850 "
Sandsteinmauerwerk	2400 "
Granit und Marmor	2700 "
Tannenholz	600 "
Kiefernholz	650 "
Eichenholz	800 "
Eisen	7500 "
Beton je nach den zu verwendenden Be- standteilen	1800—2200 "

2. Eigengewichte und Belastung von Bauteilen.

Balkenlage in Wohngebäuden für das qm	250 kg,
desgleichen einschließlich der Belastung .	450 "
Gewölbte Decken aus vollen Steinen in Wohngebäuden einschließl. Belastung, aber ohne Ausfüllung	
$\frac{1}{4}$ Stein stark	500 "
$\frac{1}{2}$ " "	600 "
Nutzlast für Decken unter Durchfahrten und fahrbaren Höfen	800 "
Gewölbte Treppen einschl. der Belastung	1000 "
Dachflächen in der Horizontalprojektion gemessen einschl. Schnee- und Wind- druck bei Schieferdeckung für das qm bei einer Dachneigung von 30°	280 "
" " " " 60°	400 "

1*

desgl. bei Ziegeldeckung bei einer Dach- neigung von 40—45°	330—350 kg,
desgl. bei Holzcementdeckung	350 "
desgl. bei Eindeckung mit Dachpappe	125 "

3. Zulässige Beanspruchung der Baustoffe.

Schmiedeeisen für das qcm auf Zug	875—1000 kg,
desgl. für das qcm auf Druck	875—1000 "
desgl. für das qcm auf Abscherung	600—750 "
Guß Eisen für das qcm auf Zug	250 "
Guß Eisen für das qcm auf Druck	500 "
desgl. für das qcm auf Abscherung	200 "
Eisendraht für das qcm auf Zug	1200 "
Eichen- und Buchenholz für das qcm auf Zug	100 "
desgl. für das qcm auf Druck	80 "
Tannenholz für das qcm	60 "
Kiefernholz für das qcm auf Zug	100 "
desgleichen für das qcm auf Druck	60—80 "
Holz für Balkenlagen bei Balken bis zu 4,5 m freitragender Länge für das qcm	75 "
mit einer freitragenden Länge von über 4,50 m für das qcm	65 "
Holz für Dachverbandstücke und Dach- balkenlagen für das qcm	80 "
Granit für das qcm auf Druck	45 "
Sandsteine je nach der Härte für das qcm auf Druck	15—30 "
Gewöhnliches Ziegelmauerwerk in Kalk- mörtel für das qcm auf Druck	7 "
Ziegelmauerwerk in Cementmörtel desgl. Bestes Klinkermauerwerk in Cement- mörtel desgl.	12 " 14—16 "

Mauerwerk aus porösen Steinen desgl.	4—6 kg,
Der gewöhnliche Baugrund für das qcm auf Druck höchstens	1,2 „

Abänderungen und Ergänzungen der vorstehend aufgeführten Annahmen, sowie Bestimmungen für Konstruktionen unter besonderen Verhältnissen bleiben vorbehalten.

Aus den am Schlusse der Baupolizeiordnung angefügten Listen A und B können die bei Annahme der vorstehenden Belastungen und zulässigen Beanspruchungen erforderlichen Stärken von Balken und walzeisernen I-Trägern in Decken unter Wohnräumen unmittelbar entnommen werden.

§. 28.

Massive Wände.

a) Im allgemeinen.

Die Umfassungswände und die belasteten Wände der Gebäude ebenso wie alle Vorbauten sind, soweit §§. 29 bis 31 nicht anders bestimmen, massiv herzustellen. Die Mauerstärke der balkentragenden Umfassungswände muß dabei im Drempe(-) (Dach-) und obersten Geschosß wenigstens 1 Stein betragen, in den beiden darunter liegenden Geschossen wenigstens $1\frac{1}{2}$ Steine, und in jedem darunter folgenden Geschosß — einschließlich Kellergeschosß — $\frac{1}{2}$ Stein mehr. Die Umfassungswände sind so auszuführen, daß der Schlagregen nicht durchdringen kann. Balkentragende Mittelwände, auf welche eine Last von über 4 m Deckentiefe kommt, sind in allen Geschossen mit Ausnahme des obersten Wohngeschosses $1\frac{1}{2}$ Stein stark zu machen. Sollen indes die beiden Flurwände die Balkenlast aufnehmen, so genügt für dieselbe, falls die Flurbreite höchstens 2,5 m beträgt, eine Stärke von je 1 Stein, jedoch nur bei zwei Stockwerken über dem Erdgeschosß, bei 3 Stockwerken sind auch die beiden Flurwände im Erdgeschosß $1\frac{1}{2}$ Stein stark auszuführen.

Innere, nicht balkentragende Scheidewände in Wohngebäuden sind in den drei obersten Geschossen (ausschließlich Dachgeschos) wenigstens $\frac{1}{2}$ Stein stark, in den beiden darunter liegenden Geschossen wenigstens 1 Stein stark zu fertigen.

Die Scheidewände sind zu verstärken, sofern ihre freie Länge wenigstens 6,0 m und ihre Geschosshöhe über 4,20 m von Fußboden zu Fußboden beträgt. Ausnahmen sind nur für Gypsplattenwände, Kalkputzwände und dergleichen zulässig, sofern sie keine Belastung erhalten.

Die Absätze des Bankettmauerwerks dürfen auf jeder Seite höchstens 4 cm für die Schicht betragen.

Die Räume, in welchen notwendige Treppen liegen (vergl. S. 35), müssen mit massiven, mindestens 1 Stein starken, nur durch die erforderlichen Verbindungs- und Lichtöffnungen unterbrochenen Wänden umschlossen sein. Nebeneinander belegene Treppenträume dürfen durch keinerlei Öffnungen mit einander in Verbindung stehen.

Im Innern von Gebäuden muß mindestens auf je 40 m Entfernung eine massive Brandmauer von durchweg nicht unter 1 Stein oder 23 cm Stärke in ganzer Tiefe durch alle Geschosse 20 cm über Dach geführt werden; Verbindungsöffnungen in denselben müssen in den Dachräumen mit feuersicheren, selbsttätig zufallenden Verschlussvorrichtungen versehen sein.

Ausnahmsweise kann von Herstellung solcher Brandmauern abgesehen werden, soweit und solange der besondere Nutzungszweck eines Gebäudes dem Bestehen derselben widerstrebt.

b) An Nachbargrenzen insbesondere.

Wenn Gebäude unmittelbar an die Nachbargrenzen herantreten, oder ihr Abstand weniger als 2,50 bzw. 5 m beträgt (siehe S. 16), sind sie auf der dem Nachbargrundstücke zugewandten Seite mit einer Brandmauer ohne

Öffnung abzuschließen, welche massiv ohne Hohlraum und Holzteile (Balken-Pfettenköpfe u. s. w.) in der Mindeststärke einer Ziegellänge (23 cm) herzustellen und mindestens 20 cm über Dach zu führen ist. Die Anlage einer nicht über 6 cm breiten Luftschicht in der Brandmauer ist zulässig, wenn nachstehenden Bedingungen genügt wird:

1. die Wandteile sind durch Binder aus Stein oder vor Rostbildung geschütztem Eisen (mindestens 10 Stück auf 1 qm) mit einander zu verbinden, in verlängertem Cementmörtel aufzumauern und an jeder Decke mehrfach gut zu verankern;
2. die Gesamtstärke der Brandmauer muß nach Abrechnung der Luftschicht mindestens betragen:

Ziegellänge

Keller	1	1	1 ^{1/2}	1 ^{1/2}
Erdgeschöß	1	1	1	1 ^{1/2}
1. Obergeschöß		1	1	1
2. Obergeschöß			1	1
3. Obergeschöß				1

Zum Zwecke der Erleuchtung von Innenräumen sind jedoch Öffnungen mit mindestens 1 cm starkem, fest eingemauertem Glasverschlusse statthast, wenn dieselben nicht mehr als 500 □cm Fläche haben und auf einer Wandlänge von 3 m in jedem Geschoße nur einmal vorkommen.

Nachbargebäude, welche an der gemeinsamen Grenze unmittelbar bei einander stehen, dürfen, sofern hierüber eine Einigung zwischen den Nachbarn erfolgt, durch eine gemeinsame, den vorstehenden Vorschriften entsprechende Brandmauer, aber ohne Luftschicht getrennt werden.

Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß aneinander-

stoßende Räume in Nachbargebäuden zum Zwecke und für die Dauer einer bestimmten einheitlichen Nutzung durch Öffnungen mit einander verbunden werden. Dieselben sind dann mit eisernen, selbsttätig zufallenden Verschlussvorrichtungen aus Eisen oder ebenso feuersicherem Stoffe zu versehen.

Die für äußere und innere Wände in vorstehendem vorgeschriebenen Mauerstärken sind in der am Schlusse dieser Baupolizeiordnung angefügten Liste C übersichtlich zusammengestellt.

§. 29.

Fachwerkbau.

Die Errichtung von Wohngebäuden bis zu 2 Geschossen nebst Kniegeschoß und Giebelaufbauten, sowie Stallgebäuden, Scheunen und Schuppen, letztere 3 Gebäudearten bis zu einer Höhe von 8 m von Bodenoberfläche bis unter die Traufe gemessen, aus mit feuersicheren Baustoffen ausgefülltem Holzfachwerk ist gestattet, bei Wohngebäuden jedoch nur mit $\frac{1}{2}$ Stein starker Hintermauerung.

Über die vorstehenden Vorschriften hinaus können Fachwerkbauten nur ausnahmsweise und vorübergehend für bestimmte Nutzungszwecke gestattet werden. In diesem Falle muß jedoch zwischen den Fachwerksgebäuden mindestens eine Entfernung von 5 m eingehalten werden. Von massiven Wänden müssen Fachwerksgebäude mindestens 3 m entfernt bleiben.

§. 30.

Holzbauten.

Mit hölzernen Umfassungswänden dürfen nur Schuppen, Buden und ähnliche, als eigentliche Gebäude nicht anzusehende Baulichkeiten hergestellt werden.

Dieselben sollen der Regel nach eine Grundfläche von 25 qm, sowie eine Fronthöhe von 3 m nicht überschreiten, und von anderen Holzbauten, Nachbargrenzen und öffent-

lichen Straßen überall 6 m, sofern sie nicht dicht an andere Gebäude anschließen, entfernt gehalten werden.

Hierüber hinaus werden Holzbaulichkeiten nur ausnahmsweise und vorübergehend für bestimmte Nutzungszwecke gestattet. Es bleibt dann vorbehalten, je nach Umständen besondere weitere Bedingungen zu stellen, namentlich die feuersichere Bekleidung oder Verblendung von Außenwänden vorzuschreiben.

Auch die Errichtung von Schuzdächern und ähnlichen offenen Holzkonstruktionen wird über die Regel des Absatzes 2 hinaus nur nach Maßgabe der jedesmaligen Umstände und unter den danach erforderlichen besonderen Bedingungen gestattet.

§. 31.

Scheidewände.

Scheidewände von Holz dürfen in Wohnhäusern nicht errichtet werden, dasselbe gilt von behohrten oder verputzten Holzwänden.

Scheidewände auf dem Dachboden und im Keller, sowie auch sonst in wirtschaftlichen Nebenräumen sind in ungeputztem Holzwerk zulässig. Jedoch ist der Dachboden oder der Teil des Dachbodens mit solchen Wänden und überhaupt mit nicht feuersicher verwahrtem Holzwerk von dem Treppenhaus oder den übrigen feuersicher verwahrten Räumen des Dachgeschosses durch eine nach außen aufschlagende und selbsttätig zuschlagende feuersichere und möglichst rauchdichte Tür (beiderseits mit Eisenblech verkleidete Holztür) abzuschließen.

§. 32.

Decken.

Balkendecken sind mit Zwischendecke zu versehen, mit unverbrennlichem Materiale in einer Stärke von mindestens 8 cm auszufüllen und unterhalb entweder durchweg mit Mörtel zu putzen oder mit einer in gleichem Maße feuerfesten Verkleidung zu versehen.

Die Materialien zur Verfüllung von Balkendecken und Gewölben dürfen durch keine der Gesundheit schädlichen organischen Bestandteile verunreinigt sein; namentlich ist die Verwendung von Bauschutt jeder Art ausgeschlossen.

Sonstige Deckenkonstruktionen müssen in mindestens gleich wirksamer Weise den Anforderungen der Feuericherheit und Gesundheitspflege entsprechen.

Auf vorschriftsmäßig ausgeführten Decken ist eine Bekleidung mit Holztäfelung erlaubt.

In Gebäuden ohne Feuerungen können nach Umständen ungeputzte Holzdecken zugelassen werden.

§. 33.

Dachdeckung.

Die Dächer der Gebäude, sowie auch der Holzbaulichkeiten und offenen Holzkonstruktionen (vergl. §. 31) müssen mit einem gegen die Übertragung von Feuer hinreichenden Schutz bietenden Materiale: Stein, Metall, Teerpappe, Holzcement, Glas u. s. w. gedeckt werden.

Öffnungen in Dächern unterliegen in Hinsicht der Entfernung von Nachbargrenzen den gleichen Bedingungen wie die Öffnungen in Umfassungswänden (vergl. §. 28 zu b). Diese Bestimmung findet jedoch auf Lichtschachte keine Anwendung. Schalldächer müssen mit Fenstern in der Dachfläche oder Aussteigöffnungen versehen sein, zur Benutzung für die Feuerwehr im Falle eines Brandes.

Je nach Beschaffenheit und Lage der Dächer bleibt vorbehalten, Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen von Schnee und Eis vorzuschreiben. Dachrinnen und Abfallrohre müssen aus feuersicheren Stoffen hergestellt werden.

§. 34.

Vortretende Bauteile.

Bauteile, welche über die Umfassungswände und Dächer vortreten, unterliegen hinsichtlich des Materials den gleichen Vorschriften, wie die Umfassungswände und Dächer selbst.

Die Dachgesimse dürfen jedoch in Holzkonstruktion hergestellt werden, mit der Maßgabe, daß an Nachbargrenzen bis auf eine Entfernung von einem Meter durchweg unverbrennliches Material verwendet oder das Holz mit unverbrennlichem Material bekleidet wird. Bei Gesimsen aus Ziegeln, die mehr als 12 cm Ausladung haben, dürfen Dachschieferplatten zur Unterstützung des ausladenden Teils nicht verwendet werden.

Zierteile aus Stuck, Steinpappe, Cementguß und dergleichen dürfen an den Außenfronten auf Holz nicht befestigt, sondern müssen in einer vollständig und dauernd sicheren Weise mit dem Mauerwerk verbunden werden.

Das Vortreten von Dachkonstruktionen über die Gesimse wird nur gestattet, soweit es den Umständen nach nicht bedenklich erscheint.

§. 35.

Treppen.

Jedes Gebäude, in dessen oberstem Geschosse der Fußboden höher als 2 m über dem Erdboden liegt, muß mindestens mit einer Treppe versehen sein, welche jedoch aus Holz bestehen kann.

Gebäude, in deren oberstem Geschosse der Fußboden höher als 6 m über dem Erdboden liegt, müssen mindestens eine feuerfeste Treppe enthalten, die bis zum Dachboden emporzuführen ist. Wenn der oberste Fußboden 14 m hoch belegen ist, kann die Anlage einer zweiten Treppe verlangt werden.

Von jedem Punkte des Gebäudes aus muß eine Treppe auf höchstens 25 m Entfernung erreichbar sein.

Jede nach den Vorschriften dieser Bauordnung notwendige Treppe muß mit den Räumlichkeiten, für welche sie bestimmt ist, unmittelbar Verbindung haben, in einer freien Breite von mindestens 1 m zwischen den Handläufern sicher gangbar durch alle Geschosse führen, auch dem Tageslicht überall hinreichenden Zutritt gewähren.

Alle Treppenläufe müssen mit schützenden Geländern versehen werden und dürfen nicht steiler als 45 Grad ansteigen.

Als feuerfest gilt eine Treppe, deren tragende Teile, Tritt- und Futterstufen, massiv oder in Eisen hergestellt sind.

Die Stufen dürfen, wenn sie massiv oder in undurchbrochener Eisenkonstruktion ausgeführt sind, mit Holz belegt sein.

Notwendige hölzerne Treppen sind unterhalb entweder zu rohren und zu putzen oder mit einer im gleichen Maße feuerfesten Verkleidung zu versehen. Es dürfen unter ihnen keine Holzverschläge angelegt werden.

Die Breite der zu den Treppen gehörigen Podeste, wie der Zugänge zu den Treppen von außen her, darf nicht geringer sein, als die freie Breite der Treppenläufe.

§. 36.

Licht- und Aufzugschächte, Lüftungschlote.

Lichtschächte (Lichthöfe) müssen eine Grundfläche von mindestens 6 qm bei einer geringsten Abmessung von 1,50 m aufweisen, durchweg bis zur Dachfläche mit massiven Wänden umschlossen werden und an ihrem unteren Ende eine Einrichtung erhalten, durch welche denselben von einem benachbarten Hofe u. s. w. frische Luft dauernd zugeführt wird.

Sind die Lichtschächte oben mit einer Glasdecke oder sonst in geeigneter Art geschlossen, so müssen auch an ihrem oberen Ende Vorkehrungen getroffen werden, welche einen ausreichenden Luftwechsel zu bewirken vermögen.

Für solche Lichtschächte, welche einem Raum Licht unmittelbar durch die Decke zuführen, genügt es, wenn dieselben von dem betreffenden Raum bis zur Dachfläche mit Wellblech oder sonst einem unverbrennlichen Materiale (z. B. Kalkwänden) ummantelt werden; auch ist es gestattet, die Grundfläche derartiger Lichtschächte kleiner als oben angegeben zu bemessen.

Aufzugschächte sind in gleicher Weise, wie die erst erwähnten Lichtschächte in ihrer ganzen Ausdehnung mit massiven Wänden zu umschließen, während allein der Lüftung dienende Schlote und Röhren auch zwischen Wänden mit Metallbekleidung zulässig sind, oder mit einem unverbrennlichem Materiale ummantelt werden dürfen.

Alle diese Schächte u. s. w. werden bei der Berechnung der auf jedem Grundstücke nach §. 14 ungebaut zu lassenden Fläche nicht berücksichtigt. In denselben müssen etwaige Öffnungen innerhalb des Dachraumes mit eisernen Türen verschlossen sein.

Abchnitt 2.

Feuerungsanlagen.

§§. 37—43. Allgemeine Vorschriften.

§. 37.

Feuerstätten dürfen nur in solchen Räumen angelegt werden, die in Bezug auf die Feuergefährdung zu keinem Bedenken Anlaß geben.

§. 38.

Die Feuerstätten müssen feuerfest sein, die sie begrenzenden Wände sind in einer nach Art und Umfang der Feuerung zu bemessenden Ausdehnung und Stärke unverbrennbar herzustellen.

§. 39.

1. Holzteile der Wände müssen entfernt bleiben:

- a) von offenen Kaminen und Herden mindestens 1 m;
- b) von eisernen Öfen, von Kachelöfen mit eisernem Untersatz, geschlossenen eisernen Herden, Rauch-(Ofen-)Röhren, Schornsteinen aus Ton, Eisen oder einem die Wärme gleich gut leitenden Stoffe mindestens 50 cm;
- c) von sonstigen Kachelöfen und gemauerten Öfen mindestens 30 cm.

2. Holzteile der Decken müssen entfernt bleiben: von den Feuerplatten der Anlagen unter a. mindestens 2 m, von den Anlagen unter b. mindestens 80 cm, von den Anlagen unter c. mindestens 50 cm.

3. Sind die Holzteile mit Kalkmörtel verputzt oder sonst feuersicher bedeckt, so genügt die Hälfte der vorstehend angegebenen Entfernungen.

Ausnahmen von den vorstehend unter 1—3 angeordneten Entfernungen können von dem Gemeindevorstand zugelassen werden, falls besondere die Feuergefährlichkeit verhütende Vorkehrungen getroffen werden.

4. Türbekleidungen, Scheuerleisten *z.* müssen von eisernen Öfen, offenen Kaminen und Herden mindestens 30 cm, von Kachelöfen mindestens 15 cm entfernt bleiben.

5. Rauchröhren aus Metall von Öfen und von Herden dürfen nur in Schornsteine einmünden (vergl. §. 44 Abs. 2). Rauchröhren von Ton dürfen innerhalb eines Gebäudes nicht verwendet werden.

Die in Schornsteine einmündenden Rauch-(Ofen-)Röhren dürfen die ersteren nicht verengen.

§. 40.

Hölzerne Dielungen müssen von eisernen Schornsteinen mindestens 50 cm, von offenen Feuerstätten mindestens 1 m entfernt bleiben. Bei Aufstellung eiserner Öfen, Koch- und Waschherde *z.* ohne Füße, sowie bei Kachelöfen ist zum Schutze der Dielung oder der Ausbohlung eine 20 cm hohe Untermauerung erforderlich. Sind die eisernen Öfen, Kochherde, Waschherde mit Füßen versehen, so genügt das Verlegen einer mindestens 6 cm hohen Sandsteinplatte oder eines kräftigen Eisenbleches oder auch eines dichten einschließlich der Unterbettung 6 cm starken Fliesenbelages oder eines ebenso starken Gyps- oder Cementstriches darunter zum Schutze der Dielung, wenn diese Vorkehrungen nach jeder

Seite 3 cm über den Ofenrand vorstehen. Außerdem ist vor den Heitzüren aller Feuerungsanlagen zum Schutze der Dielung ein sogenanntes Ofenblech aus Eisen von 50 cm Länge und mindestens 40 cm Breite anzubringen.

Der Gemeindevorstand kann ausnahmsweise geringere als die vorstehend vorgeschriebenen Maße zulassen, wenn in anderer Weise hinreichende Sicherheit gegen Feuergefährdung gegeben ist.

§. 41.

Größere Kesselfeuerungen sowie sonstige Feuerungen, in denen ein stärkeres Feuer als in den Küchenherden unterhalten wird, dürfen nicht auf hölzernen Gebälken angelegt werden.

§. 42.

Größere Feuerungsanlagen, wie zu Sammelheizungen, Siedepfannen, Teer- und Ölkochereien sollen in der Regel nur zwischen massiven Mauern in gepflasterten und überwölbten Räumen errichtet werden. Bei geringerer Feuergefährlichkeit kann mit Genehmigung des Gemeindevorstandes hiervon abgesehen werden.

§. 43.

An Öfen oder Ofenröhren in Wohn- und Schlafräumen dürfen Verschlussvorrichtungen, welche den Abzug des Rauchs nach dem Schornsteine verhindern, nicht angebracht werden.

§§. 44 bis 66. Schornsteine.

§. 44.

Jede Feuerungsanlage muß mit einem Schornsteine von ausreichender lichter Weite in Verbindung stehen.

Schornsteine, Kanäle für erwärmte Luft, für Luftzuführung oder Abführung, Dampf- oder Qualmröhren aus Räumen mit Feuerungsanlagen müssen aus feuerfesten Stoffen hergestellt und durch Unterbauten aus gleichen Stoffen unterstützt werden. Die Ausmündung von Rauchröhren aus Ton

oder Eisen durch die Umfassungswände unmittelbar ins Freie ist nur bei ganz frei gelegenen, in Mauerwerk massiv und in der Bedachung feuersicher hergestellten Gebäuden gestattet.

§. 45.

Gemauerte Schornsteine müssen von gebrannten Ziegelsteinen und in vollen Fugen aufgemauert werden, außen soweit unter Dach liegend gepuzt, von innen gepuzt oder gefugt und zum Dach hinaus geführt werden.

§. 46.

Die Schornsteine sind möglichst senkrecht auszuführen. Das Schleifen der Schornsteine darf nicht unter einem Neigungswinkel gegen die Wagerechte von 60° und nur in massiven Wänden oder auf anderen feuersicheren Unterlagen erfolgen. Holz darf als Unterlage beim Schleifen der Schornsteine nicht verwendet werden.

Am Anfang und Ende der Schleifung sind die Ecken derart abzurunden, daß eine gehörige Reinigung erfolgen kann, auch sind, wenn dies zur ordnungsmäßigen Reinigung erforderlich ist, an diesen Stellen Reinigungsschieber einzusetzen. Die Steinlagen freistehender Schornsteine sind winkeltrecht auf der feuersicheren Unterlage aufzumauern.

§. 47.

Enge unbesteigbare Schornsteine oder Schornsteinröhren müssen auf der ganzen Länge im Lichten einen gleichweiten, rechtwinkligen oder runden Querschnitt von nicht weniger als 15 cm und nicht mehr als 20 cm Seite oder Durchmesser haben. Unbesteigbare Schornsteine von einem größeren Querschnitt sind nur dann zulässig, wenn der Eigentümer die zur Reinigung geeigneten und notwendigen Werkzeuge vorrätig hält.

Runde Schornsteinröhren müssen aus passenden Formsteinen hergestellt oder mit verglasten Tonröhren ausgefüllt werden.

§. 48.

Die besteigbaren Schornsteine müssen eine lichte Weite von mindestens 45 zu 45 cm haben. Bei einer größeren lichten Weite als 60 cm sind Vorkehrungen zur Erleichterung des Besteigens durch Einmauern von Steigeisen anzubringen.

§. 49.

In einen Schornstein mit einem Querschnitt von 15 cm im Geviert oder im Durchmesser dürfen nur zwei Rauchröhren gewöhnlicher Ofenfeuerungen eingeleitet werden. Für jede weitere Feuerung sind mindestens 65 qcm mehr erforderlich. Eine gewöhnliche Kochofen- oder Waschkesselfeuerung wird zwei gewöhnlichen Ofenfeuerungen gleich gerechnet.

§. 50.

Die Wangen (Außenwände) gemauerter Schornsteine müssen, wenn nicht bei freistehenden Schornsteinen eine größere Stärke bedingt wird, mindestens $\frac{1}{2}$ Stein stark sein. Ist jedoch eine besonders starke Erhitzung zu erwarten, so kann eine durchweg 1 Stein starke Ausführung der Wangen verlangt werden.

Die an den Grenzen von Nachbargrundstücken befindlichen, ebenso die in den Brandgiebeln liegenden Schornsteinwangen sind 1 Stein stark auszuführen.

§. 51.

Die Schornsteinwangen dürfen nirgends mit Holzverbandstücken oder mit anderen nicht feuersicheren Baustoffen in unmittelbare Berührung treten, müssen vielmehr überall mindestens 7 cm von derartigen Stoffen entfernt bleiben. Der hierdurch entstehende Zwischenraum ist da mit unbrennlichen Stoffen auszufüllen, wo er dem Auge nicht sichtbar bleibt. Dasselbe gilt von Kanälen zur Leitung erwärmter Luft, Luftabzugsröhren und ähnlichen Anlagen, die gelegentlich als Schornsteinröhren benutzt werden können. Ausnahmen finden hierin nicht statt.

§. 52.

Bei stark zu erheizenden Schornsteinen gewerblicher Anlagen, wie Dampfkessel, Brennereien, muß die Entfernung der Hölzer von den Außenseiten 50 cm betragen.

§. 53.

Die Zungen (Zwischenwände) zwischen 2 Schornsteinen oder zwischen Schornsteinen und Luftabzugsröhren müssen $\frac{1}{2}$ Stein stark sein, können jedoch auch aus gußeisernen Platten hergestellt werden, wenn diese mindestens 6 mm stark sind, in das Mauerwerk gut und dicht schließend eingebunden werden und mit Falzen versehen sind, in denen die Platten dicht schließend auf einander stehen.

§. 54.

Schornsteine und Rauch-(Ofen-)Röhren, die durch zum Aufbewahren leicht entzündlicher Gegenstände bestimmte oder benutzte Gelasse führen, müssen massiv hergestellt werden und sind in einer Entfernung von mindestens 50 cm von der Außenkante der Wangen mit Verschlüssen aus Latten, Eisenstäben oder Drahtvergitterungen, deren Zwischenräume oder Maschen höchstens 5 cm betragen dürfen, durch die ganze Höhe des Gelasses so zu umgeben, daß der Zwischenraum frei bleibt.

§. 55.

Schornsteine, sowie alle Rohre zur Ableitung von Qualm und Dampf, die im Firste oder in seiner nächsten Nähe aus dem Dache treten, müssen den Dachfirst um mindestens 50 cm mit der untersten Kante der Ausmündung überragen; solche Schornsteine aber, die tiefer seitlich aus dem Dache austreten, sind so hoch zu führen, daß sie entweder vorstehendes Maß erreichen, oder mindestens noch in einer Höhe von 1,50 m, an der kürzesten Wange gemessen, über das Dach hervorragen.

§. 56.

Werden enge Schornsteine mehr als 2 m über Dach geführt, so sind sie mit Steigeisen oder fest angebrachten

eisernen Leitern zu versehen, auf denen man sicher bis zur Mündung hinaufsteigen kann.

§. 57.

Zur Erzielung sicherer Standfestigkeit sind nötigenfalls die Schornsteine mit dem Dachgebälk oder anderen festen Punkten genügend sicher zu verankern. Eine solche Verankerung, die auch durch die Ausführung einer 1 Stein starken Wange, falls das Besteigen zur Reinigung nicht weitere Vorkehrungen erfordert, ersetzt werden kann, ist jedesmal auszuführen, wenn ein einfacher unbesteigbarer Schornstein 2,5 m und darüber, an der längsten Wange gemessen, aus der Dachfläche hervortritt.

§. 58.

Über die vorstehend angeführten Höhen sind Aufsatzröhren aus gebranntem Ton, Eisen oder Blech statthast, wenn sie genügend sicher befestigt und verankert sind, den Schornsteinquerschnitt nicht verengen und zur ordnungsmäßigen Reinigung leicht und sicher zugänglich sind.

§. 59.

Jede Schornsteinanlage muß so eingerichtet sein, daß sie ordnungsmäßig gereinigt werden kann.

§. 60.

Besteigbare Schornsteine müssen am unteren Ende eine Einsteigeöffnung haben. Diese Öffnung ist dann mit einer Verschlussvorrichtung zu versehen, wenn sie sich nicht über einem Herde oder unter einem Rauchfange befindet. (Siehe §. 61.)

§. 61.

Nicht besteigbare Schornsteine müssen an dem unteren Ende und zwar unter der untersten Rauchrohreinmündung beim Beginne des Rohres eine dem Rohrquerschnitte mindestens gleich große Reinigungsöffnung erhalten. Eine gleich-

artige Öffnung muß im Dachraume angebracht werden, wenn der Schornstein nicht vom Dache aus gereinigt werden soll oder kann. Zwischen der Reinigungsöffnung im Dache und der Schornsteinausmündung außerhalb des Daches darf die Entfernung höchstens 3 m betragen.

Besteigbare Schornsteine müssen vom Dache aus gereinigt werden und ist deshalb die Anbringung von Reinigungsöffnungen im Dachraume nicht gestattet.

§. 62.

Alle Reinigungs- und Einsteigeöffnungen müssen mit dicht schließenden, in Falze schlagenden eisernen Türen oder mit Schiebern, die in eisernen Falzen laufen, versehen und von allem Holzwerk wenigstens 50 cm entfernt sein. Falls sich 1 m oder in geringerem Abstände darunter ein hölzerner Fußboden befindet, so muß dieser durch einen feuersicheren Belag, der nach jeder Seite hin 60 cm vortritt, geschützt werden. Diese Schutzvorrichtung kann bei Reinigungs- oder Einsteigeöffnungen unterbleiben, die in bewohnten Räumen oder den zugehörigen Hausfluren liegen.

§. 63.

Schornsteine, die von nachbarlichen Tür- oder Fensteröffnungen in geringerer Entfernung als 5 m angelegt werden, müssen mindestens 1 m über die Oberkante dieser Öffnungen hinausgeführt werden.

§. 64.

Eiserne, frei stehende Schornsteine sind nur ausnahmsweise zulässig.

§. 65.

Eine Abweichung bezüglich der zu den Schornsteinen u. s. w. (siehe §. 44) zu verwendenden Stoffe bei den auf nicht festem Untergrund errichteten Gebäuden, sowie ausnahmsweise in alten Gebäuden das Aufsetzen von Schornsteinen auf Balkenlagen kann nach Ermessen des Gemeinde-

vorstandes zugelassen werden, jedoch hat dieser alsdann die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln vorzuschreiben. Auch können eiserne Schornsteine in größeren Räumen, deren Decke gleichzeitig das feuersichere Dach bildet, zugelassen werden, wenn alles Holzwerk gehörig entfernt bleibt und leicht entzündliche Gegenstände nicht in den Raum gelangen.

§. 66.

Die Ausführung von Schornsteinen, die nicht vom Erdboden aus fundamentiirt sind, kann in folgenden Fällen vom Gemeindevorstande zugelassen werden:

1. wenn sie auf hinreichend fester unverbrennlicher Überdeckung der unteren Räume ausgeführt werden, also z. B. auf Gewölben oder Trägern, die auf massiven Wänden ruhen,
2. wenn sie von Rauchfängen getragen werden,
3. ausnahmsweise, jedoch nur für nicht besteigbare Schornsteine, wenn sie an einer sicher unterstützten Mauer auf konsolenartiger Ausfrangung angelegt und mit der Mauer in Verband aufgeführt werden.

§. 67.

Räucherammern (Darren, Trockenammern).

1. Alle an und in Räucherammern vorhandenen Hölzer müssen mit Steinen, Rohrputz oder Strohhalm mindestens 5 cm stark bekleidet sein. Die Läden und Türen müssen aus Eisen oder Holz bestehen und in letzterem Falle auf der Innenseite mit Eisenblech beschlagen sein. Fenster müssen eiserne Rahmen und Sprossen haben und sind mit Läden zu versehen. Falls Fenster aus feuersicherem Drahtglaste verwendet werden, bedarf es besonderer Läden nicht.

2. Die Fußböden der Räucherammern sind mit Steinen oder Fliesen in Lehm oder Kalkmörtel feuersicher abzupflastern, die Decken sind feuersicher herzustellen.

3. Die Öffnung im Schornstein muß mindestens 5 cm

vom Fußboden und 1 m von der Decke der Räucherammer entfernt sein. Die Zu- und Ableitungsöffnungen von Rauch und Luft sind mit dicht schließenden, leicht zu handhabenden eisernen Türen oder Klappen in eisernen Rahmen zu versehen. Räucherstangen aus Holz können untersagt werden.

4. Rauchbarren, Darren und Trockenkammern, denen Feuerluft unmittelbar zugeführt wird, sowie Räucherammern, die zu gewerblichen Zwecken dienen, unterliegen den Bestimmungen unter 1 bis 3 dieses Paragraphen mit der Maßgabe, daß sie nur unter feuersicherem Dache angelegt werden dürfen.

Darrplatten und Hürden müssen aus unverbrennlichen Stoffen bestehen.

§. 68.

Holzarbeiter-Werkstätten mit Feuerungsanlagen (wie z. B. der Tischler, Drechsler, Böttcher, Stellmacher, Orgelbauer, Stuhl- und Instrumentenmacher).

1. Offene Feuerungen sind nicht statthaft, geschlossene, nicht zum Heizen der Räume bestimmte Feuerungen nur dann, wenn sie ein ringsum abschließbares, feuerfestes, geräumiges Vorgelege erhalten oder wenn sie von außen geheizt werden.

2. Die Türen der Vorgelege müssen von Eisen und so eingerichtet sein, daß sie nicht willkürlich ausgehoben werden können.

3. Der Herd ist vorne mit einem starken, mindestens 15 cm über die Herdoberfläche vortretenden Rande aus Eisen, Werkstein oder Ziegeln zu versehen; in letzterem Falle ist vor dem Mauerwerk her ein Winkelleisen als Schutz anzulegen. Zwischen dem Herd und der Tür des Vorgeleges muß ein Abstand von mindestens 30 cm bleiben. Stehen diese Herde auf hölzernem Gebälk, so muß unter diesem

Gebälk ein mindestens 5 Schichten hohes dichtes Ziegelsteinmauerwerk vorhanden oder sie müssen unterwölbt sein.

4. Der Fußboden in der Werkstatt vor dem Vorgelege ist in einer Breite von mindestens 1 m feuersicher herzustellen oder zu bekleiden.

5. Kachel- oder Steinöfen oder unummantelte eiserne Öfen können zur Heizung der Werkstätte aufgestellt werden, wenn sie entweder von außen geheizt werden oder wenn vor der Heizöffnung ein eiserner, vor dem Ofen vorn 40 cm, an den Seiten je 15 cm vortretender Vorseger mit einem vollen Kranze von 30 cm Höhe befestigt ist. Der Boden innerhalb dieses Vorsegers muß feuersicher abgedeckt sein. Der Vorseger muß von brennbaren Stoffen freigehalten werden.

6. Diese Öfen dürfen keine lose Deckel zum Abnehmen haben, auch dürfen in ihrer oberen Fläche keine offene Feuerlöcher angebracht sein.

7. Das Holzwerk der Decken und Wände dieser Werkstätten ist zu putzen.

8. Das Gebäude muß feuersicher eingedeckt sein.

§. 69.

Schmiedewerkstätten.

Schmieden und andere Werkstätten, in denen mit stärkerem offenem Feuer gearbeitet wird, müssen in der Regel massiv gebaut werden. Ausnahmsweise ist mit Genehmigung des Gemeindevorstandes für die Umfassungswände mit Ausschluß der Wand an dem Feuerraum auch geputztes Holzfachwerk zulässig. Die Schmiedegebäude müssen mit feuersicherer Bedachung versehen sein. Die Decke muß, insofern sie nicht gewölbt ist, einen Kalk- oder Lehmörtelputz erhalten. Werden über der Schmiede zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume angelegt, so ist die Decke zu wölben. Im Falle, daß die Decke gewölbt wird, ist Holzfachwerk für die Umfassungswände ausgeschlossen. Der

Schmiedeschornstein ist besteigbar mit 1 Stein starken Wangen auszuführen. Er muß den Dachfirst um 1 m überragen und ist mit einer Kappe aus unverbrennlichen Stoffen zur Verminderung des Funkenwurfes zu versehen. Der Rauchmantel darf nicht aus Holz, sondern nur auf grundfestem Mauerwerk oder Eisen eingewölbt werden. Schmiedeeffen dürfen nur in den nachstehenden Entfernungen von anderen Gebäuden erbaut werden:

1. von feuersicher bedachten Gebäuden mit Ausnahme von Scheunen und zum Lagern von Stroh und sonst leicht feuergefährlichen Stoffen bestimmten Gebäuden 2,50 m,
2. von feuersicher bedachten Scheunen und ähnlichen zum Lagern von feuergefährlichen Stoffen bestimmten Gebäuden 5 m,
3. von allen nicht feuersicher bedachten Gebäuden 23 m.

Wird die Schmiede mit der Wohnung oder Scheune unter einem Dache erbaut, so muß auch der die Wohnung oder Scheune enthaltende Teil des Gebäudes feuersichere Bedachung erhalten und außerdem durch eine massive, mindestens 1 Stein starke Mauer von der Schmiede getrennt sein.

§. 70.

Bäcköfen (Bäckhäuser).

1. Bäcköfen dürfen nur in Gebäuden mit feuersicherem Dache und in Räumen angelegt werden, deren Wände massiv oder von ausgemauertem, inwendig $\frac{1}{2}$ Stein stark verblendetem Holzfachwerke hergestellt sind. Die Decken dieser Räume müssen geschlossen, ohne jede Öffnung und entweder ganz feuersicher gebaut oder mit Rohrputz überzogen sein. Die Ofenanlage selbst ist ganz aus feuersicheren Stoffen, nach außen dichtschließend und mit einer eisernen Heiztür auszuführen.

2. Der Fußboden muß in Breite des Ofengemäuers und im Vorsprunge von 1,20 m feuersicher hergestellt oder

belegt sein. Von der Oberkante des Ofens bis zur Unterkante der Decke muß ein freier Raum von 70 cm Höhe vorhanden sein.

3. Bei im Freien errichteten selbständigen, sowie bei allen gewerblich betriebenen Backöfen sollen die Ofenschornsteine, wenn sie bestiegbar sind, von Gebäuden mit nicht feuersicherer Bedachung mindestens 6 m, wenn sie nicht bestiegbar sind, mindestens 12 m entfernt bleiben.

Abschnitt 3.

Gasleitungen in Gebäuden.

§. 71.

Röhren zur Gasleitung in Gebäuden.

1. Zu den Gasleitungen im Innern der Gebäude dürfen in der Regel nur schmiedeeiserne Röhren verwandt werden. Röhren von Messing oder Kupfer, hartgelötet oder gegossen, sind nur da, wo die Anwendung von Eisen mit besonderen Schwierigkeiten, der Biegung wegen, verbunden ist, sowie als Zuleitung zu den Brennern zulässig. Kurze Bleiröhren sind nur zur Verbindung des Gasmessers mit der Zu- und Ableitung zulässig.

2. Innerhalb der Wände und Decken, sowie an sonstigen unzugänglichen oder an feuchten Stellen sind Messingröhren nicht gestattet.

3. Alle Gasröhren müssen eine hinreichende Stärke und Dichtigkeit haben und vor der Verwendung auf ihre Dichtigkeit geprüft werden.

4. Röhren von Gummi-Guttapercha, Hanf und dergleichen dürfen nur zur Verbindung der Hauptröhren mit transportablen Leuchtern, Koch- und Plätteinrichtungen und dergleichen in ein und demselben Raume eines Gebäudes angewandt werden, und es muß dann nahe vor der Einmündung eines solchen Rohrs ein Hahn in dem Metallrohre angebracht werden.

5. Bei Anlage sogenannter Sonnenbrenner oder ähnlicher Beleuchtungskörper sind die Abzugskanäle, welche in den Balkenlagen oder in gefahreinschließender Nähe von Holzwerk oder leicht entzündbaren Stoffen angelegt werden, aus Kupferblech herzustellen und mit einem genügenden Schutzmantel zu umgeben.

§. 72.

Verbindungen der Röhren.

Die Verbindungen der Metallröhren müssen durch Verschraubung oder harte Lötung beschafft werden. Ein Zueinanderschieben der Röhren mit bloßer Verkittung, oder weicher Verlötung, oder mittelst einer anderen unsicheren Verbindungsart ist unzulässig.

§. 73.

Anbringung der Gasröhren.

Die Leitungsröhren sind tunlichst zugänglich, gegen Beschädigungen geschützt anzubringen, auch sicher zu befestigen, bei horizontaler Durchführung durch Wände ist ein genügender der Beschädigung vorbeugender Spielraum zu belassen.

§. 74.

Hähne.

1. Die Hähne in den Gasleitungen müssen so eingerichtet sein, daß sie nur eine Viertelwendung machen können. Der Handgriff des Hahnes muß, wenn die Leitung geschlossen ist, einen rechten Winkel mit derselben bilden.

2. Wenn ein Handgriff nicht vorhanden, so ist auf dem Kopfe des Hahnes ein deutliches Zeichen anzubringen, wodurch die Stellung angezeigt wird.

§. 75.

Haupt-Abschlußhähne.

1. Jede in ein Gebäude führende Gasleitung ist nahe beim Eintritte entweder im Innern des Gebäudes oder

außen vor demselben mit einem leicht zugänglichen Abschlußhahn zu versehen.

2. Wo Gasmesser aufgestellt sind, ist dieser Abschlußhahn vor demselben, d. h. zwischen dem Gasmesser und der Zuleitung an der Haupttröhre anzubringen.

3. Werden in einem Gebäude mehrere Gasmesser von einer Leitung gespeist, so ist vor jedem Gasmesser ein Abschlußhahn anzubringen.

4. Bei ausgedehnten Leitungen in größeren Gebäuden muß jedes Hauptrohr einen Abschlußhahn erhalten.

5. Große Kronleuchter, sowie große Schiebeleuchter, müssen durch besondere Hähne von der ihnen das Gas zuführenden Leitung abgeschlossen werden.

§. 76.

Prüfung der Gasleitungen.

1. Bei Ausführung neuer, sowie auch bei Erweiterungen und Hauptreparaturen bestehender Gasleitungen hat der Verfertiger vor der Gaseinführung und der Herstellung des Anstrichs, des Verputzes oder sonstiger Verdeckung der Röhren eine zuverlässige Probe ihrer Dichtigkeit vorzunehmen.

2. Kron- und Schiebeleuchter sind in gleicher Art vor dem Anbringen abgefordert zu prüfen.

§. 77.

Dem Gemeindevorstand steht das Recht zu, eine Prüfung der fertigen Gasleitung vorzunehmen. In diesem Falle hat der Verfertiger sich zur Prüfung einzufinden und die hierzu erforderlichen Arbeitskräfte, Werkzeuge u. s. w. nach Anweisung des Gemeindevorstandes zu stellen.

Abschnitt 4.

Ergänzende Vorschriften für besondere Fälle.

§. 78.

Gewerbliche Betriebsstätten, stark besuchte Gebäude, Lagerstätten.

Bezüglich der Gebäude, welche ganz oder teilweise zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind, (Warenhäuser, Geschäftshäuser u. s. w.) sind die im Anhange zu dieser Bau-Polizei-Ordnung abgedruckten „Bestimmungen“ zu beachten.

Im übrigen bleiben besondere über die Vorschriften des Titels II Abschnitt 1 und 2 dieser Bau-Polizei-Ordnung hinausgehende baupolizeiliche Anforderungen für den einzelnen Fall vorbehalten für Gebäude bezw. Gebäudeteile:

1. in denen sich gewerbliche Betriebsstätten befinden, welche ungewöhnlich starke Feuerung erfordern, zur Verarbeitung leicht brennbarer Materialien dienen, oder einen starken Abgang unreiner Substanzen bedingen. Es gehören dahin zunächst die nach den §§. 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung von besonderer gewerbepolizeilicher Genehmigung abhängigen Betriebsstätten und außerdem namentlich: Glüh- und Schmelzöfen aller Art, Schmieden, Tiegelgießereien, Teer- und Ölkoehereien, Backöfen, Räucherammern, Holzbearbeitungswerkstätten (Tischlereien, Drechslereien, Stellmachereien), Druckereien, Färbereien, Guttapercha-, Licht-, Kautschuk-, Wachs- und Wachstuchfabriken, gewerbsmäßig unterhaltene Stallungen u. s. w.;
2. welche bestimmungsgemäß eine große Anzahl von Menschen vereinigen: Theater, Versammlungssäle, Gasthäuser, Schulen, Krankenhäuser, Gefängnisse u. s. w.;
3. in welchen bestimmungsgemäß größere Mengen brennbarer Stoffe aufbewahrt werden: Speicher, Lagerräume.

Die hinsichtlich solcher Gebäude bezw. Gebäudeteile je den Umständen nach zu erhebenden besonderen Anforderungen werden vornehmlich betreffen:

Die Stärke und Feuerfestigkeit von Wänden, Decken, Dächern, Fußböden, Treppen, Feuerstätten und Schornsteinen, die Zahl und Anordnung der Treppen und Ausgänge, die Art der Aufbewahrung bezw. Beseitigung brennbarer Abfälle und unreiner Abgänge, die regelmäßige Zuführung frischer Luft, die Unterhaltung von Brunnen und Wasserbehältern.

Es wird nach Umständen die Verwendung eiserner Öfen, wie freiliegender Rauchröhren untersagt und die Beheizung gewisser Räume überhaupt nur von außen oder innerhalb feuerfester Vorgelege gestattet werden.

Die Einrichtung von Tischlereien und anderen gleich feuergefährlichen Arbeitsstätten, sowie die Anordnung von Lagerräumen zur Aufnahme feuergefährlicher Waren wird in Wohngebäuden davon abhängig gemacht werden, daß sämtliche oberhalb belegenen Wohnungen mindestens einen mit den betreffenden Betriebsstätten gänzlich außer Berührung stehenden Treppenzugang haben und durch feuerfeste Decken von den Arbeitsstätten und Lagerräumen getrennt sind.

§. 79.

Wohnräume und Wirtschaftsräume unter einem Dache.

Stallungen, Scheunen und andere zum Aufbewahren feuergefährlicher Stoffe dienende Gebäude dürfen mit Wohn- und anderen mit Feuerstätten versehenen Räumen nur dann unter einem Dache verbunden werden, wenn sie durch feuersichere Trennungswände nach Umständen mit Öffnungen (nach Vorschrift des §. 28) und durch massive Decken ohne Öffnung von den Wohn- u. Räumen abgeschlossen werden.

Titel IV.

Sicherungs-Vorkehrungen beim Bau.

§. 80.

Baugerüste und Bauzäune.

Zur Errichtung von Baugerüsten oder Abfriedigungen der Bauplätze auf Wegen, Straßen und Plätzen bedarf es der besonderen Erlaubnis des Gemeindevorstandes. Das Baugerüst muß entweder unter Anbringung eines Schutzdaches oder unter Absperrung des Bürgersteiges so eingerichtet werden, daß der Straßenverkehr möglichst wenig gestört wird, vorübergehende Personen keinerlei Beschädigung oder Gefahr ausgesetzt sind, die Bauehelfen vor jeder Lebensgefahr geschützt sind und öffentliche Anlagen, wie Brunnen, Kanäle, Straßenrinnen, Straßenlaternen, Anpflanzungen u. s. w., desgleichen die Straßenschilder und Hausnummern gehörig geschützt werden. (Vergl. §. 367 Ziffer 14 des Reichsstrafgesetzbuchs.)

Vorkommende Beschädigungen solcher Anlagen hat der Bauherr oder der Baumeister wieder herzustellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so erfolgt die Wiederherstellung auf seine Kosten durch den Gemeindevorstand.

Die Gerüste sind von genügend starkem und gut verbundenem Holzwerk oder Eisen herzustellen, namentlich sind die Aufrichter unter sich und mit den festen Teilen des Gebäudes genügend abzuschwarten. Die Mensbäume sind nur auf feste Mauerteile zu legen.

Außere Baugerüste für den Neubau und Abputz mehr als dreigeschossiger Gebäude sowie Gerüste zur Aufstellung von Windvorrichtungen (Hebemaschinen) müssen durch regelrechte Holzverbindungen gesichert (abgebunden) sein. Für die regelrechte Herstellung und Erhaltung des Gerüstwerks ist der den Bau ausführende Baumeister (Bauhandwerker) verantwortlich (St.-G.-B. §. 330).

§. 81.

Schutzeinrichtungen für die Bauarbeiter.

Zum Erwärmen und Trockenheizen von Bauten dürfen offene Koksfeuer (Koksförbe) in Räumen, in denen gearbeitet wird, nicht aufgestellt werden.

Bei jedem Neubau muß eine Baubude zur Unterkunft der Arbeiter und ein Abort errichtet werden.

Die Baubude muß geräumig und wind- und wetterdicht hergestellt und mit Fußboden, Fenstern, Tischen und Bänken versehen sein, sie muß im Mittel 2,20 m lichte Höhe und für die kalte Jahreszeit, vom 1. Oktober bis 1. April, Heizungsanlagen haben, die außer zur Durchwärmung des Raumes auch zur Erwärmung von Speisen dienen können, sofern nicht in dem zu erbauenden Hause ein Raum entsprechend eingerichtet wird.

Die Baubude muß täglich einmal gereinigt werden und wenigstens 6 m von dem Bau entfernt sein. Erlaubt das Baugelände dies nicht, so muß die Bude mit $3\frac{1}{2}$ cm starken Dielen abgedeckt sein.

Der Abort muß ebenfalls wind- und wetterdicht und möglichst weit von der Baubude entfernt sein. Er muß derart eingerichtet sein, daß man nicht von außen hineinsehen kann. Für die Aborte müssen in der Regel wasserdichte Tonnen, welche rechtzeitig fortzuschaffen und durch leere, mittelst Kalkanstrich desinfizierte Tonnen zu ersetzen sind, aufgestellt werden. Die Tonnen sind durch Sitzbretter (Brille) und Stoßbretter völlig zu verdecken. Bei freier, von Wohngebäuden entfernter Lage der Baustellen kann nach Ermessen des Gemeindevorstandes die Herstellung einer Erdgrube gestattet werden.

Damit bei Unfällen sofortige Hilfe geleistet werden kann, müssen auf den Bauten Verbandkästen vorhanden sein.

§. 82.

Aufsicht über die Schutzeinrichtungen.

Der den Bau ausführende Baumeister (Bauhandwerker) ist verpflichtet, um die Durchführung der angeordneten Arbeiterschutz-Maßregeln, namentlich auch die ununterbrochene gehörige Instandhaltung des Gerüstwerks, so lange es beim Bau benutzt wird, möglichst sicher zu stellen, einen seiner beim Bau beschäftigten, dazu geeigneten Gehülften mit der ständigen Aufsicht darüber zu betrauen und dessen Namen dem Gemeindevorstande anzuzeigen. Dem beauftragten Gehülften liegt die Pflicht ob, vorhandene oder im Laufe des Baues sich einstellende Mißstände hinsichtlich der polizeilich angeordneten oder sonst notwendigen Sicherungsmaßregeln (Unfallverhütungsvorschriften) unverzüglich dem ausführenden Baumeister (Bauhandwerker) und, wenn dieser die Abstellung nicht alsbald veranlaßt, dem Gemeindevorstande zur Anzeige zu bringen.

Der Gemeindevorstand kann die ihm benannte Person auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichten, sie wegen Unzuverlässigkeit oder mangelnder Sachkunde zurückweisen, auch erforderlichenfalls durch andere geeignete namentlich zu bestellende Aufsichtspersonen ersetzen.

§. 83.

Sicherung des öffentlichen Verkehrs.

Baumaterialien, Erde, Sand oder Bauschutt dürfen den öffentlichen Verkehr nicht beschränken und außerhalb des Baugerüstes oder der Baubefriedigungen über Nacht nur mit Genehmigung und nach Anweisung des Gemeindevorstandes liegen bleiben. (St.=G.=B. §. 366 Z. 9.) Der Abfluß und die Reinigung der Rinnsteine darf in keiner Weise behindert werden.

Trockener Schutt darf nach der Straße hin nirgends frei hinuntergeworfen werden.

§. 84.

Sicherung im Innern und in der Umgebung von Neubauten.

Im Innern von Neubauten sind die Balkenlagen eines jeden Geschosses sofort nach ihrer Verlegung auszustaken, Treppen und sonstige offene Räume aber sicher zu überdecken oder zu umfriedigen.

Die Baustellen sind, soweit es zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich ist, während der Dunkelheit zu beleuchten.

§. 85.

Sicherung vorhandener Gebäude.

Bei Ausführung von Bauten in der Nähe vorhandener Gebäude sind die zur Sicherheit der letzteren notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Die demgemäß polizeilicherseits an den Bauherrn oder die sonst Beteiligten zu richtenden Anforderungen (allmähliche Ausführung der Grundmauern in kurzen Strecken, Unterfahren oder Absteifen der Mauern anstoßender Gebäude u. s. w.) müssen je den Umständen nach vorbehalten bleiben.

§. 86.

Abbruch von Gebäuden.

Bei Abbruch von Gebäuden finden die Vorschriften der §§. 80 bis einschließlich 85 sinngemäße Anwendung.

Auch mit Abbrucharbeiten darf nicht begonnen werden, ohne daß dem Gemeindevorstand vorgängige schriftliche Anzeige gemacht ist.

Titel V.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 87.

Verpflichtungen der Bauhandwerker.

Die Maurermeister, Zimmermeister und sonstigen Bauhandwerker, ferner die Töpfermeister und Ofensetzer sowie

überhaupt alle Handwerker und selbständigen Arbeiter, welche bei Errichtung und Einrichtung von Gebäuden tätig werden, sind verpflichtet, bei ihren Bauausführungen genau nach den vorstehenden Vorschriften zu verfahren (vergl. §. 367 B. 15 St.-G.-B.).

Die Schornsteinfeger sind verpflichtet, über vorschriftswidrig oder schadhast und feuergefährlich befundene Schornsteine und Feuerungsanlagen beim Gemeindevorstande ungefümt Anzeigen zu machen, es sei denn, daß auf geschehene Aufforderung des Schornsteinfegers der Hausbesitzer dem befundenen Mangel sofort abgeholfen hat.

§. 88.

Außerordentliche baupolizeiliche Prüfungen.

Außer den baupolizeilichen Prüfungen ausgeführter Bauten sollen auch jährlich oder von Zeit zu Zeit, so oft es bei den einzelnen Gebäuden oder allgemein nötig befunden wird, Besichtigungen stattfinden zur Überwachung, daß die Bestimmungen dieser Baupolizeiordnung befolgt werden.

§. 89.

Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf schon vorhandene Gebäude.

Veränderungen und Reparaturen der bei Veröffentlichung der Bau-Polizei-Ordnung bereits vorhandenen baulichen Anlagen sind in der Regel nach Maßgabe der nunmehr geltenden Vorschriften zu bewirken.

Sollten vorhandene Gebäude oder Gebäudeteile in Veränderung der bisherigen Nutzungsweise zu dauerndem Aufenthalte von Menschen oder zu Zwecken der im §. 78 angegebenen Art in Gebrauch genommen werden, so kommen die Bestimmungen des §. 10 zur Anwendung.

Bei erheblichen Veränderungsbauten bleibt vorbehalten, die baupolizeiliche Genehmigung auch davon abhängig zu

machen, daß gleichzeitig die durch den Entwurf an sich nicht betroffenen älteren Gebäudeteile, soweit sie den Vorschriften dieser Bau-Polizei-Ordnung widersprechen, mit denselben in Übereinstimmung gebracht werden.

Außerdem finden die Vorschriften dieser Bau-Polizei-Ordnung schon bestehenden baulichen Anlagen gegenüber nur insoweit Anwendung, als überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit es unerläßlich und unaufschiebbar machen.

§. 90.

Verfahren bei verfallenen baulichen Anlagen.

Wird eine bauliche Anlage derartig verfallen befunden, daß nach dem Gutachten vom Gemeindevorstande zugezogener Sachverständiger deren Einsturz zu besorgen oder daß für Menschen oder benachbarte Gebäude Gefahr oder eine Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs oder eine Feuergefahr zu befürchten ist, so ist der Eigentümer zur sofortigen Ausbesserung oder, falls eine gründliche Instandsetzung nicht ausführbar, zum sofortigen Abbruche des Gebäudes anzuhalten (vergl. §. 367 B. 13 St.-G.-B.).

Kommt er dieser Anordnung binnen einer ihm gesetzten Frist nicht nach, so ist die Anlage auf seine Kosten im Wege polizeilichen Zwanges zu beseitigen.

§. 91.

Grenzveränderungen.

Werden durch eintretende Veränderung der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorschriften dieser Bau-Polizei-Ordnung zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gebäude bezw. Gebäudeteile entsprechend umzugestalten oder aber zu beseitigen.

§. 92.

Fiskalische Bauten.

Auf zum Kron Gute oder zum Staatsgute, auch des Reichs, gehörige Gebäude und bauliche Anlagen kommen die

Bestimmungen dieser Bau-Polizei-Ordnung mit folgender Abänderung zur Anwendung:

Ein Bau dieser Art, zu welchem sonst die Erlaubnis des Gemeindevorstandes erforderlich sein würde, wird nur unternommen werden, wenn von der zuständigen Hof- oder Staats-(Reichs-)Behörde dem Gemeindevorstand zuvor, unter Mitteilung eines Lageplans, von dem beabsichtigten Bau eine schriftliche Anzeige gemacht worden ist und zum Zwecke der Verständigung hinsichtlich der Baulinie und der sonst des Baues halber zu treffenden Anordnung eine gemeinschaftliche Besichtigung der Hof- oder Staats-(Reichs-)Behörde und des Gemeindevorstandes stattgefunden hat.

Wird eine Verständigung der beiderseitigen Behörden hierbei nicht erreicht, so tritt auf Antrag der Hof- oder Staats-(Reichs-)Behörde das Staatsministerium, Departement des Innern, vorbehältlich der jedem Teile freistehenden Berufung an das Gesamt-Ministerium, entscheidend ein.

Der Anzeigen über den Beginn und die Vollendung des Baues bedarf es nicht. Die Ausführung des Baues im Innern bleibt ganz der zuständigen Hof- oder Staats-(Reichs-)Behörde überlassen; dem Gemeindevorstande steht es jedoch frei, etwa zu seiner Kenntnis gelangte Mängel zur Anzeige zu bringen, um deren Abhülfe zu bewirken.

Die Rohbau- und Schluß-Abnahme geschehen von der betreffenden Hof- oder Staats-(Reichs-)Behörde, bei welcher der Gemeindevorstand das ihm etwa notwendig Scheinende zu beantragen hat.

Falls Gebäude dieser Art vermietet sind, erfolgt die Schluß-Abnahme jedoch durch den Gemeindevorstand.

§. 93.

Ausnahmen.

Auch in anderen als den in den vorstehenden §§. ausdrücklich angegebenen besonderen Fällen, namentlich bei der Errichtung oder dem Ausbau in abgesonderter Lage stehender

Gebäude, sowie bei Aufstellung von Öfen und Kochherden kann der Gemeindevorstand ausnahmsweise von der Befolgung einzelner Bestimmungen dieser Bau-Polizei-Ordnung entbinden, jedoch in allen diesen Fällen nur mit Genehmigung des Amtes.

§. 94.

Strafen.

Übertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 *M.* bestraft, soweit nicht gesetzlich eine andere Strafe eintritt.

Die Beseitigung der durch die Nichtbefolgung dieser Vorschriften herbeigeführten Ordnungswidrigkeiten und die Beschaffung der unterlassenen Arbeiten kann vom Gemeindevorstande nach vorgängiger erfolgloser Androhung auf Kosten der Säumigen ausgeführt und die Einziehung der aufgewendeten Kosten im Verwaltungs-Beitreibungsverfahren erzwungen werden, falls solche Maßnahmen im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig erscheinen.

§. 95.

Zeit des Inkrafttretens, Aufhebung älterer Vorschriften.

Die vorstehende Bau-Polizei-Berordnung tritt am 1. Novbr. 1903 in Kraft.

Mit diesem Tage werden die Verordnung vom 22. April 1880, betreffend die Baupolizeiordnung für die Gemeinde Bant, und die dazu gehörigen Nachträge vom 9. April 1890 und 30. Mai 1900 aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Haus Lensahn, den 6. Oktober 1903.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Tenge.

Anhang.

Bestimmungen für Gebäude, welche ganz oder teilweise zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind.

(Warenhäuser, Geschäftshäuser u. s. w.)

I. Kellergeschoß.

1. Das Kellergeschoß ist vom Erdgeschoß und seinen Schaufenstern in neuen Gebäuden **feuerfest**, in bestehenden feuersicher abzutrennen; Öffnungen sind nur ausnahmsweise zulässig und feuersicher zu schließen. Es können jedoch bis zum Keller herabreichende Schaufenster zugelassen werden, falls sie gegen die Innenräume des Erd- und des Kellergeschoßes feuersicher abgeschlossen sind.

Die **Kellertreppen** dürfen nirgends in unmittelbarer Verbindung mit anderen Treppen des Gebäudes stehen.

2. Das Kellergeschoß ist durch **massive Brandmauern** von wenigstens 25 cm Stärke oder ausnahmsweise durch feuerfeste Wände in einzelne Abteilungen zu trennen, deren Grundfläche in der Regel 500 qm nicht überschreiten soll. Jede Abteilung muß zwei Zugänge erhalten, welche entweder unmittelbar oder durch einen mit Brandmauern eingefassten Kellerflur nach nicht überdeckten Höfen oder nach der Straße ausmünden. Die nach diesem Flur führenden Öffnungen sind durch Drahtglas oder rauch- und feuersichere Türen zu schließen; die Türflügel müssen nach außen derartig aufschlagen, daß der Verkehr im Flur oder in den Treppenräumen nicht beeinträchtigt wird.

In den Kellerräumen sind **genügend breite Gänge** einzurichten, welche durch die Abteilung in voller Ausdehnung führen, tunlichst in gerader Richtung auf die Ausgänge

münden und stets freizubehalten sind. Diese Keller-Abteilungen müssen Vorrichtungen für eine wirksame Entlüftung, am zweckmäßigsten durch Fenster, erhalten.

3. Das Kellergeschoß darf nicht entgegen den Vorschriften der Bau-Polizei-Ordnung zum dauernden Aufenthalt von Menschen (Verkaufsräumen, Ateliers, Kontoren, Küchen, Werkstätten u. A.) benutzt werden; auch dürfen ohne baupolizeiliche Genehmigung keine Holzverschlüge, Scheidewände, Feuerstätten oder sonstige Einbauten hergestellt werden.

Die Maschinen- und Heizräume sind durch feuerfeste Wände von den übrigen Kellerräumen zu trennen; etwaige Öffnungen sind rauch- und feuersicher abzuschließen.

II. Dachgeschoß.

4. Das Dachgeschoß darf keinerlei unmittelbare Verbindung mit den Geschäftsräumen der unteren Geschosse erhalten. Es ist von den Treppenhäusern durch massive Wände zu trennen; etwaige Öffnungen sind feuer- und rauchsicher abzuschließen.

5. Das Dachgeschoß darf nicht entgegen den Vorschriften der Bau-Polizei-Ordnung zum dauernden Aufenthalt von Menschen (Verkaufsräumen, Küchen, Werkstätten, Ateliers, Kontoren u. A.) benutzt werden; auch dürfen ohne baupolizeiliche Genehmigung keine Holzverschlüge, Scheidewände, Feuerstätten oder sonstige Einbauten hergestellt werden.

III. Bauliche Anordnungen.

6. Eiserner Konstruktionsteile (Säulen, Unterzüge, Deckenträger u. s. w.) sind glattsicher einzuhüllen. Eine Umhüllung der an den Außenflächen der Gebäude gelegenen Teile ist nicht erforderlich.

7. Decken sind aus feuerfesten Baustoffen herzustellen. Deckendurchbrechungen in lichthofartiger Ausführung und großen Mäßen können zugelassen werden; es sind jedoch

Entlüftungs-Vorrichtungen in der oberen Decke oder deren Nähe einzurichten, die von einer außerhalb der Verkaufsräume gelegenen gesicherten Stelle des Erdgeschosses aus gehandhabt werden können.

8. **Größere Lagerräume** müssen in der Regel feuer- und rauchsicher von den Geschäftsräumen getrennt sein.

9. Über Fenstern, welche zur Ausstellung von Waren dienen (Schaufenster), muß die Frontwand in einer Höhe von 1,0 m feuerfest geschlossen bleiben und der Sturz der **Schaufensteröffnung** 30 cm unter den **Deckenabschluß** herabreichen.

Eine Verminderung dieser Maße ist zulässig, wenn das Schaufenster gegen den Innenraum feuersicher abgeschlossen wird.

10. In größeren Geschäftsräumen ist behufs Einschränkung eines Feuers der Innenraum an geeigneten Stellen tunlichst mittelst feuersicherer Türen oder **Kolläden, Asbest-Vorhänge u. s. w.** in mehrere Abteilungen zu trennen, die allabendlich beim Schluß des Geschäfts zu schließen sind. An Stelle dieser Sicherungen können auch feste, unverbrennliche, etwa 1,0 m von der Decke herabreichende Trennungstreifen an geeigneten Stellen angebracht werden.

11. **Fensterorbauten** sind oben feuersicher abzudecken.

Behufs tunlichster Verhütung der Übertragung eines Feuers in obere Wohnungen, Arbeitsstätten oder andere Räume zur Vereinigung von Menschen sind an den Fronten unter den Fenstern dieser Räume stärker ausladende unverbrennliche Gesimse oder Überdachungen anzubringen. Bei bestehenden Gebäuden sind Ausnahmen zulässig.

Um Unfällen durch Herabfallen großer Scheiben vorzubeugen, sind die **Fenster** der oberen Geschosse durch Sprossen angemessen zu teilen oder besonders zu sichern.

12. Etwa ein Drittel der Fenster jedes **Arbeitsraumes** muß zu öffnende Flügel mit einer freien Öffnung von mindestens 0,6/1,10 m erhalten.

IV. Treppen, Türen und Vorkehrungen zur Entleerung.

13. Die notwendigen Treppen müssen von den Geschäftsräumen getrennte feuersichere Verbindungen mit der Straße erhalten. Von jedem Punkte des Gebäudes aus muß eine Treppe auf höchstens 25 m Entfernung erreichbar sein. In den Wänden, welche den Durchgang bezw. die Durchfahrt nach der Straße von den Geschäftsräumen trennen, dürfen Schaufenster oder Fensteröffnungen nicht hergestellt werden.

Die Treppenhäuser sind mit Vorrichtungen zu versehen, welche eine wirksame Entlüftung sicherstellen und vom Erdgeschoß aus bedient werden können.

Verschläge unter den Treppen sind nicht zulässig.

14. Freitreppen im Innenraum an größeren Deckendurchbrechungen bedürfen keines Abschlusses, werden aber bei Bemessung der notwendigen Treppen nicht in Anrechnung gebracht.

Zwischentreppen müssen feuersicher abgeschlossen werden, sind aber nach dem Keller und dem Dachgeschoß in neuen Gebäuden nicht zulässig, können aber für bestehende Gebäude ausnahmsweise gestattet werden.

15. Wohnungen, Arbeitsstätten oder andere zur Vereinigung von Menschen bestimmte Räume müssen nach einer Treppe entleert werden können, die auch bei völliger Verqualmung der Geschäftsräume und deren Treppen sicher benutzbar bleibt. An diese Treppe muß sich ein feuersicherer Ausgang ins Freie anschließen. Bei bestehenden Gebäuden kann unter besonderen Umständen diese Treppe durch einen anderen geeigneten Rückzugsweg mit feuersicherem Ausgang ins Freie ersetzt werden.

16. Die für die Entleerung in Betracht kommenden Türen müssen nach außen aufschlagend und leicht beweglich eingerichtet werden. Kanten- und Schubriegel sind unzulässig; der Verschuß muß von innen leicht zu öffnen sein.

Die von den Innenräumen nach den Treppenhäusern führenden Türen müssen bei bestehenden Gebäuden, wenn das Treppenhaus zugleich zur Entleerung von Wohnungen, Arbeitsstätten u. s. w. dient, wenigstens auf der Innenseite mit Eisenblech beschlagen sein.

17. **Borhänge** an den nach den Treppen und Ausgängen führenden Türen sind unzulässig. Zur Verhinderung des Zuges können daselbst **Windsänge** angebracht werden. Durch die Türflügel in geöffnetem Zustande darf der Verkehr in den Korridoren, Treppenräumen u. s. w. nicht behindert werden, namentlich dürfen die Treppenhäuser nicht über die freie Treppenlaufbreite hinaus beschränkt werden.

18. Die Türen und ihre **Verschlüsse** müssen stets leicht gangbar sein.

19. Die **Ausgänge** sind als solche mit großer Schrift kenntlich zu machen; die nächsten Wege zu ihnen sind, soweit es erforderlich, durch Richtungspfeile an den Wänden zu bezeichnen. Auch die Rückzugswegen (Not-Ausgänge) sind derartig zu bezeichnen, daß sie leicht aufgefunden werden können.

20. Zur Verhütung der Übertragung des Feuers von einem Geschos zum andern muß hinter den **durchbrochenen Brüstungen** der Gallerieen der Lichthöfe ein mindestens 1,0 m breiter durchgehender Raum von allen Gegenständen frei bleiben und dürfen im 1. Stockwerk brennbare Gegenstände, abgesehen von etwaigen stark verlasteten Kästen und hölzernen Auslage- oder Geschäfts-Tischen, innerhalb 2,0 m Abstand von den durchbrochenen Brüstungen bzw. von der größten Ausladung der Brüstungsgesimse nicht aufgestellt werden.

Falls die Öffnungen feuersicher (durch Drahtglas, Eisenblech u. s. w.) geschlossen werden, dürfen diese Maße auf 0,5 bzw. 1,5 m eingeschränkt werden.

Leicht brennbare Gegenstände dürfen an den Brüstungen sowie an Säulen oder Treppenwänden nicht derartig auf-

gehängt oder hinabgeführt werden, daß dadurch eine Übertragung des Feuers ermöglicht wird.

V. Beleuchtung:

a) durch Gas und Mineral-Öl.

21. **Petroleum** darf in den Verkaufsräumen überhaupt nicht verwendet werden, in den Betriebs- und Lagerräumen nur von 40° Abel-Test an (Kaiseröl, Salonöl). In Räumen für besonders leicht entzündliche Gegenstände ist nur die Benutzung von schweren Mineralölen von über 100° Abel-Test statthast.

22. **Stehlampen** müssen einen breiten und standhaften Fuß haben, dürfen aber nicht in Verkaufsräumen benutzt werden.

Hängelampen sind sicher zu befestigen und von brennbaren Gegenständen nach oben wenigstens 1 m, unterhalb und seitlich 0,25 m entfernt zu halten. Bei geringerer Entfernung sind etwa 15 cm große Blaker feuersicher anzubringen.

23. Die **Gasmesser** sind nicht unter Treppen aufzustellen. In großen Warenhäusern kann gefordert werden, daß für die Gasmesser besondere feuerfest umschlossene, Licht und Luft von außen erhaltende Räume eingerichtet werden. Die Gasleitung muß auch außerhalb des Gebäudes leicht abstellbar sein.

24. **Bewegliche Gasarme** sind nicht zulässig.

25. Die **Beleuchtungskörper** müssen tunlichst über den Verkehrswegen angeordnet und gegen die Berührung mit brennbaren Gegenständen geschützt werden.

b) durch elektrische Anlagen.

26. **Elektrische Beleuchtungskörper** sind tunlichst über den Verkehrswegen anzuordnen. Sie dürfen sich nicht in der unmittelbaren Nähe leicht brennbarer Stoffe befinden oder von solchen Stoffen umhüllt werden.

27. In den Geschäfts-, Lager- und Arbeitsräumen, sowie in den Schaukästen müssen freiliegende **elektrische Leitungen** bis zur Decke in Isolierrohre mit Metallüberzug verlegt oder durch sonstige Schutzverkleidungen, welche der Luft den Zutritt gestatten, gegen Beschädigung gesichert werden. Auch die Leitungen unter der Decke sind erforderlichen Falls gegen Beschädigung besonders zu schützen.

Glühlampen, die sich in der Nähe brennbarer Stoffe befinden oder von brennbaren Stoffen berührt werden können, sind durch eine zweite Glocke oder in ähnlich sicherer Weise zu schützen.

28. **Bogenlampen** müssen wenigstens 10 cm große Teller erhalten, die das Herabfallen glühender Kohletheilchen sicher verhüten, gläserne Aschenteller sind unzulässig.

Bei Bogenlampen mit eingeschlossenem Lichtbogen (Dauerbrand-Lampen) sind jedoch besondere Aschenteller nicht erforderlich.

29. Im übrigen sind für elektrische Einrichtungen z. Bt. die vom Verbands deutscher Elektrotechniker aufgestellten **Sicherheits-Vorschriften** maßgebend.

Die elektrische Anlage ist alljährlich der **Besichtigung** durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Der Nachweis darüber, daß den vorstehenden Bestimmungen genügt ist, muß auf Erfordern geführt werden.

30. Alle zur Entleerung bestimmten Türen und Ausgänge müssen mit einer **Notbeleuchtung** versehen sein, welche bei eintretender Dunkelheit in Betrieb zu setzen ist. Zur Notbeleuchtung sind Kerzen, Öllampen oder solche elektrische Lampen, welche durch eine besondere Betriebsquelle gespeist werden, zu verwenden. Auch auf diese Notbeleuchtung finden die vorstehenden Sicherheitsvorschriften sinngemäße Anwendung.

c) Beleuchtung der Schaufenster.

31. **Schaufenster** dürfen nur von der Straße oder in der Art beleuchtet werden, daß sich zwischen dem Schaufenster und den Beleuchtungskörpern nebst Leitungen eine starke Glasscheibe befindet. Leitungen oder Beleuchtungskörper im Innern der Schaufenster sind unzulässig.

Bei Schaufenstern, welche feuersicher gegen die Innenräume abgeschlossen sind, können in dem obersten von brennbaren Stoffen freien Teile Glühlampen und elektrische Leitungen zugelassen werden; die Glühlampen müssen jedoch eine besondere Schutzglocke erhalten und die Leitungen in Rohre verlegt werden.

VI. Heizung.

32. **Kachel- oder Ziegelstein-Öfen** müssen in der Regel von außen oder von wenigstens 50 cm tiefen, mit feuersicheren Türen geschlossenen Vorgelegen aus geheizt werden. Die Abführung des Rauches von den Öfen zu den Schornsteinen darf nur durch gemauerte Kanäle erfolgen.

33. **Eiserne Öfen** sind nur ausnahmsweise zulässig und müssen alsdann mit starken, unverrückbar befestigten Ofenschirmen versehen sein.

34. **Gasöfen** bedürfen wie andere Feuerstätten der bau- polizeilichen Genehmigung. Sie müssen durch unbewegliche feste Rohre mit der Gasleitung verbunden werden; Schlauchverbindungen sind unzulässig.

35. **Gaslocher, Gasplätt-Einrichtungen u. s. w.** müssen tunlichst durch feste Rohre mit der Leitung verbunden werden. Wo Schlauchverbindungen sich nicht umgehen lassen, sind mit Metall oder Lebest umspinnene Gummischläuche mit Verschraubung oder Drahtverband an den Hähnen oder Stutzen zu verwenden.

36. Kanäle für die **Leitung heißer Luft** sind durchweg mit feuersicherem Material zu umschließen und so anzulegen, daß sie von Staub gereinigt werden können.

In Betriebsstätten und Lagerräumen für besonders leicht entzündliche Gegenstände sind Heizkörper und Heizrohre gegen deren Berührung zu schützen.

37. Die **Feuerungs-Anlagen** sind alljährlich vor Beginn der Heizperiode einer Besichtigung durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Der Nachweis hierüber ist auf Erfordern zu führen.

VII. **Sicherheits-, Lösch- und Rettungs-Vorschriften.**

38. Treppen, Treppenpodeste, Flure und Korridore, Seiten- und Zwischengänge müssen dauernd von allen **Verkehrs-Hindernissen**, Waren u. dergl. freigehalten werden; Ausschmückungen an und auf Treppen sind nur aus feuer sicherem Material gestattet.

Die für das Publikum bestimmten **Gänge des Innenraumes** müssen eine rasche Entleerung der einzelnen Geschosse ermöglichen und tunlichst in gerader Richtung auf die Ausgänge führen.

An den zu den Ausgängen führenden Verkehrswegen des Erdgeschosses dürfen **besonders leicht entzündliche Stoffe** nicht ausgelegt werden.

Vor den Türen und Ausgängen dürfen Verkaufstische oder sonstige die rasche Entleerung beeinträchtigende Gegenstände nicht aufgestellt werden.

39. Es sind **Pläne** in doppelter Ausfertigung zur baupolizeilichen Genehmigung einzureichen, in welche die Verkehrswege und deren Breite einzutragen sind. Die Breite der für die Entleerung wichtigeren Verkehrswege wird nach der Höchstzahl der zu erwartenden Besucher einschließlich der in Betracht kommenden Angestellten bemessen und darf in der Regel nicht geringer als 2,0 m sein.

40. Die Lagerung brennbarer Gegenstände darf nicht höher als 1,5 m unter den Decken erfolgen; bei höherer Lagerung sind in ausgedehnten Räumen behufs Ein-

Schränkung des Feuers an geeigneten Stellen etwa 1,0 m hohe **Schutzstreifen** aus unverbrennlichem Material unter den Decken anzubringen.

41. **Beleuchtungs-Gegenstände, Kocheinrichtungen** u. dgl. dürfen nur in besonderen Räumen brennend vorgeführt werden.

42. **Rauchen** ist in den Verkaufs- und Lagerräumen, sowie in den Betriebsstätten verboten. Dies ist durch Anschläge in ausreichender Zahl und Größe mit deutlicher Aufschrift kenntlich zu machen.

43. Leicht **verbrennliche Abfälle** dürfen in den Verkaufsräumen und Betriebsstätten nicht angehäuft werden.

44. Die **Feuerlöschrichtungen** und die besonderen Angriffs- und Rettungswege sind nach näherer Anweisung auszuführen und dauernd betriebsfähig zu erhalten, auch ist auf Erfordern ein Feuermelder anzulegen. Wird die Anlegung eines solchen nicht gefordert, so sind Hinweise betreffs des nächstbelegenen Feuermelders an geeigneten Stellen anzubringen.

45. Es ist auf Erfordern bei sehr ausgedehnten Anlagen eine geeignete **Alarm-Vorrichtung** herzustellen.

Die Angestellten müssen über das, was sie beim Er tönen der Alarm-Vorrichtung im Interesse der Sicherheit zu tun haben, genau unterrichtet gehalten werden.

46. Es ist Vorsorge zu treffen, daß eine Überfüllung der Verkaufsräume nicht stattfindet.

Stärken der Balken unter Wohnräumen

(bei einer Beanspruchung von 75 kg für 1 qm bei Längen bis zu 4,50 m und von 65 kg für 1 qm bei größeren Längen).

bei einem Abstand von Mitte zu Mitte von	und bei einer freitragenden Länge von													
	3,00		3,50		4,00		4,50		5,00		5,50		6,00	
0,60	10/20	12/16	10/20	14/16	11/22	14/18	12/24	14/20	13/26	16/22	14/28	18/24	14/28	20/24
0,65	10/20	12/16	10/20	14/16	11/22	14/20	12/24	16/20	13/26	18/22	14/28	18/24	15/30	20/26
0,70	10/20	12/16	10/20	14/18	11/22	14/20	12/24	16/20	14/28	18/24	14/28	20/24	15/30	20/26
0,75	10/20	12/16	11/22	14/18	11/22	14/20	12/24	16/22	14/28	18/24	15/30	20/24	16/32	22/28
0,80	10/20	14/16	11/22	14/18	12/24	14/20	13/26	16/22	14/28	18/24	15/30	20/26	16/32	22/28
0,85	10/20	14/16	11/22	14/20	12/24	16/20	13/26	16/22	14/28	20/24	15/30	20/26	16/32	22/28
0,90	10/20	14/16	11/22	14/20	12/24	16/20	13/26	18/22	15/30	20/24	16/32	22/28	.	22/28
0,95	10/20	14/18	11/22	14/20	12/24	16/22	13/26	18/22	15/30	20/26	16/32	22/28	.	24/30
1,00	10/20	14/18	12/24	14/20	13/26	16/22	14/28	18/24	15/30	20/26	16/32	22/28	.	24/30

950



Stärken der walzeisernen Deckenträger unter Wohnräumen

bei einer Gesamtbelastung von 500 kg (für $\frac{1}{4}$ Stein starkes Gewölbe und Schlackenbetonkappen) bei einer Gesamtbelastung von 600 kg (für $\frac{1}{2}$ Stein starke Kappen).

bei einem Abstand der Träger von Mitte zu Mitte von	und einer freitragenden Länge von																			
	1,50		2,00		2,50		3,00		3,50		4,00		4,50		5,00		5,50		6,00	
	500	600	500	600	500	600	500	600	500	600	500	600	500	600	500	600	500	600	500	600
0,60	8	8	8	9	9	10	10	11	12	13	13	14	14	15	15	16	16	17	17	19
0,65	8	8	8	9	9	10	11	11	12	13	13	14	15	16	16	17	17	18	18	19
0,70	8	8	8	9	10	10	11	12	12	13	14	15	15	16	16	17	18	18	20	
0,75	8	8	8	9	10	11	11	12	13	14	14	15	16	16	18	18	19	19	20	
0,80	8	8	9	9	10	11	12	12	13	14	14	15	16	17	17	18	18	19	21	
0,85	8	8	9	9	10	11	12	13	13	14	15	16	16	17	18	18	20	20	21	
0,90	8	8	9	10	11	11	12	13	14	15	15	16	16	17	18	19	19	20	21	
0,95	8	8	9	10	11	12	12	13	14	15	15	16	17	18	18	19	19	21	22	
1,00	8	8	9	10	11	12	13	14	14	15	16	17	17	18	18	20	20	21	22	
1,05	8	8	10	10	11	12	13	14	14	15	16	17	17	18	19	20	20	21	23	
1,10	8	8	10	10	11	12	13	14	15	16	16	17	18	19	19	20	20	22	23	
1,15	8	8	10	11	12	12	13	14	15	16	16	18	18	19	19	21	21	22	23	
1,20	8	9	10	11	12	13	14	14	15	16	17	18	18	19	20	21	21	22	24	

9



Mauerstärken.

	Ballentragende						Brandmauern						Scheide- wände.			
	Um- fassungswände		Mittelwände mit Belastung durch mehr als 4 m Deckentiefe.		2 Mittelwände (Flurwände bei höch- stens 2,50m Flurbreite).		ohne Luftschicht.		mit Luftschicht.		gemein- same (ohne Luftschicht).					
III. Obergeschoß . . .	1		1		1		1		1		1		1		1	
II. Obergeschoß . . .	1½	1	1½	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
I. Obergeschoß . . .	1½	1½	1	1	1½	1½	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Erdgeschoß . . .	2	1½	1½	1	1½	1½	1½	1	1½	1	1	1	1½	1	1	1
Kellergeschoß . . .	2½	2	1½	1½	2	1½	1½	1½	1½	1½	1½	1	1½	1½	1	1



Inhalts-Verzeichnis.

Titel I.

Handhabung der Bau-Polizei.

Abchnitt 1.

- §. 1. Anwendbarkeit des Ortsstrafengesetzes auf die Gemeinde Bant.
- §. 2. Bauerlaubnis.
- §. 3. Antrag auf Bauerlaubnis.
- §. 4. Zuständigkeit anderer Behörden.
- §. 5. Unterschrift der Vorlagen.
- §. 6. Bauschein.

Abchnitt 2.

Überwachung der Bauausführung.

- §. 7. Baubeginn.
- §. 8. Wechsel in der Person des Bauherrn oder des Bauleiters.
- §. 9. Rohbau-Abnahme.
- §. 10. Schlußabnahme.
- §. 11. Abnahme-Schein.

Titel II.

Beschränkungen der Baufreiheit im öffentlichen Interesse.

- §. 12. Verbindung mit der Straße.
- §. 13. Vorgärten. Einfriedigung.
- §. 14. Zulässige Bebauung. Höfe.
- §. 15. Höhe der Gebäude.
- §. 16. Entfernung zwischen Gebäuden und von Nachbargrenzen.
- §. 17. Vorbauten.
- §. 18. Nach außen schlagende Türen und Fenster.
- §. 19. Blitzableiter.
- §. 20. Gerinne.
- §. 21. Ausgüsse.
- §. 22. Entwässerung, Dünger-, Sammel-, Müll-, Senkgruben und Ställe.

- §. 23. Behälter für Abfall und Asche.
- §. 24. Ableitung des Tagewassers und anderer Flüssigkeiten.
- §. 25. Sicherheitsvorrichtungen.
- §. 26. Wohnräume.

Titel III.

Vorschriften für die Bauausführung.

Abschnitt 1.

Bauart.

- §. 27. Baustoffe.
- §. 28. Massive Wände.
- §. 29. Fachwerkbau.
- §. 30. Holzbauten.
- §. 31. Scheidewände.
- §. 32. Decken.
- §. 33. Dachdeckung.
- §. 34. Vortretende Bauteile.
- §. 35. Treppen.
- §. 36. Licht- und Aufzugschächte, Lüftungsschlote.

Abschnitt 2.

Feuerungsanlagen.

- §§. 37—43. Allgemeine Vorschriften.
- §§. 44—66. Schornsteine.
- §. 67. Räucherfammern (Darren, Trockenfammern).
- §. 68. Holzarbeiter-Werkstätten mit Feuerungsanlagen.
- §. 69. Schmiedewerkstätten.
- §. 70. Backöfen (Backhäuser).

Abschnitt 3.

Gasleitungen in Gebäuden.

- §. 71. Röhren zur Gasleitung in Gebäuden.
- §. 72. Verbindungen der Gasröhren.
- §. 73. Anbringung der Gasröhren.
- §. 74. Hähne.
- §. 75. Hauptabschlußhähne.
- §§. 76 und 77. Prüfung der Gasleitungen.

Abschnitt 4.

Ergänzende Vorschriften für besondere Fälle.

- §. 78. Gewerbliche Betriebsstätten, stark besuchte Gebäude, Lagerstätten.
- §. 79. Wohnräume und Wirtschaftsräume unter einem Dache.

Titel IV.**Sicherheits-Vorkehrungen beim Bau.**

- §. 80. Baugerüste und Bauzäune.
- §. 81. Schutzeinrichtungen für die Bauarbeiter.
- §. 82. Aufsicht über die Schutzeinrichtungen.
- §. 83. Sicherung des öffentlichen Verkehrs.
- §. 84. Sicherung im Innern und in der Umgebung von Neubauten.
- §. 85. Sicherung vorhandener Gebäude.
- §. 86. Abbruch von Gebäuden.

Titel V.**Allgemeine Bestimmungen.**

- §. 87. Verpflichtungen der Bauhandwerker.
- §. 88. Außerordentliche baupolizeiliche Prüfungen.
- §. 89. Anwendungen der vorstehenden Bestimmungen auf schon vorhandene Gebäude.
- §. 90. Verfahren bei verfallenen baulichen Anlagen.
- §. 91. Grenzveränderungen.
- §. 92. Fiskalische Bauten.
- §. 93. Ausnahmen.
- §. 94. Strafen.
- §. 95. Zeit des Inkrafttretens und Aufhebung älterer Vorschriften.

Titel III

Einleitung zur Einleitung

- 1. Einleitung zur Einleitung
- 2. Einleitung zur Einleitung
- 3. Einleitung zur Einleitung
- 4. Einleitung zur Einleitung
- 5. Einleitung zur Einleitung
- 6. Einleitung zur Einleitung
- 7. Einleitung zur Einleitung
- 8. Einleitung zur Einleitung
- 9. Einleitung zur Einleitung
- 10. Einleitung zur Einleitung

Titel IV

Allgemeine Bestimmungen

- 1. Allgemeine Bestimmungen
- 2. Allgemeine Bestimmungen
- 3. Allgemeine Bestimmungen
- 4. Allgemeine Bestimmungen
- 5. Allgemeine Bestimmungen
- 6. Allgemeine Bestimmungen
- 7. Allgemeine Bestimmungen
- 8. Allgemeine Bestimmungen
- 9. Allgemeine Bestimmungen
- 10. Allgemeine Bestimmungen

Titel V

Spezielle Bestimmungen

- 1. Spezielle Bestimmungen
- 2. Spezielle Bestimmungen
- 3. Spezielle Bestimmungen
- 4. Spezielle Bestimmungen
- 5. Spezielle Bestimmungen
- 6. Spezielle Bestimmungen
- 7. Spezielle Bestimmungen
- 8. Spezielle Bestimmungen
- 9. Spezielle Bestimmungen
- 10. Spezielle Bestimmungen

